



## Richtplan Landschaft Teil B

Der Richtplan besteht aus:

A Behördenverbindlicher Teil (Plan und Massnahmenblätter)

**B Erläuterungsbericht für die beiden Regionen Kandertal und Obersimmental-Saanenland**

*>>> Erläuterungen und Begründungen zu Vorbehalten aus der zweiten Vorprüfung (VP2) werden in kursiv beschrieben.*

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage .....</b>   | <b>5</b>  |
| 1.1      | Übergeordnete Zielsetzung des Auftrags.....                             | 6         |
| 1.2      | Auftrag.....  | 6         |
| 1.3      | Grundlagen.....   | 7         |
| 1.3.1    | Region Kandertal.....   | 7         |
| 1.3.2    | Region Obersimmental-Saenenland.....                                    | 7         |
| 1.4      | Abgrenzung Kandertal und Obersimmental-Saenenland.....                  | 7         |
| 1.5      | Kommunikation.....  | 8         |
| <b>2</b> | <b>Aktualisierung Richtplanungen.....</b>                               | <b>9</b>  |
| 2.1      | Landschaftsrichtplan als räumliches Leit- und Managementinstrument..... | 9         |
| 2.1.1    | Bearbeitungstiefe.....  | 9         |
| 2.1.2    | Inhalte Richtpläne aus dem Jahre 1984/85.....                           | 9         |
| <b>3</b> | <b>Handlungsbedarf.....</b>   | <b>11</b> |
| 3.1      | Veränderungen.....  | 11        |
| 3.2      | Herausforderung.....  | 11        |
| 3.3      | Koordination mit RTEK und RGSK.....                                     | 12        |
| 3.3.1    | Planungsinhalte und Wahl der Instrumente.....                           | 12        |
| <b>4</b> | <b>Vorgehen.....</b>  | <b>14</b> |
| 4.1      | Umgang mit den bestehenden Schutzgebieten.....                          | 14        |
| 4.2      | vorgehen hinsichtlich dem Handlungsbedarf.....                          | 15        |
| <b>5</b> | <b>Landschaftsanalyse Obersimmental-Saenenland .....</b>                | <b>16</b> |
| 5.1      | Talböden Saenenland und Simmental - Landschaftsraum.....                | 16        |
| 5.1.1    | Forellensee - NR 1.....   | 16        |
| 5.1.2    | Schlegelmoos - NR 2.....  | 17        |
| 5.1.3    | Simmegraben - LR 20.....  | 17        |
| 5.1.4    | Feuchtgebiet im Moos - NR 3.....  | 17        |
| 5.1.5    | Burgbüel - NR 4.....  | 18        |
| 5.1.6    | Moos Oberried - NR 5.....   | 18        |
| 5.1.7    | Feuchtgebiet Lus - NR 6.....  | 18        |
| 5.1.8    | Manneberg - LR 1.....   | 19        |
| 5.1.9    | Bürstehubel - Umland Lenkersee - LR 2.....                              | 19        |
| 5.2      | Bäder - Walop - Ramseren LR 17.....                                     | 19        |
| 5.3      | Schwarzenmatt-Walop.....  | 20        |
| 5.3.1    | Walopseen und Umland - LR 3.....  | 20        |
| 5.4      | Holaas - Sparenmoos - Nüjeberg - LR 18.....                             | 20        |
| 5.5      | Hundsrügg - Birehubel - LR 19.....                                      | 21        |
| 5.6      | Rellerli-Jaunpass.....  | 21        |
| 5.7      | Schwarzsee - NR 3.....  | 21        |
| 5.8      | Schneit - Mittelberg - Gastlosen - LR 4.....                            | 22        |
| 5.9      | Lauenental.....   | 22        |
| 5.9.1    | Rohr - NR 8.....  | 22        |
| 5.9.2    | Fürflue - Blatti - LR 5.....  | 23        |
| 5.9.3    | Iffigen - Wildhorn - Gelten - LR 21.....                                | 23        |
| 5.10     | Turbach.....  | 23        |
| 5.10.1   | Turnel - Ob. Turbachtal - Reulisse - LR 6.....                          | 24        |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 5.11     | Ammerten, Siebenbrunnen, Hohberg-Iffigen, Gelten.....                  | 24        |
| 5.11.1   | Rezliberg – Simmenfälle - LR 7 .....                                   | 24        |
| 5.11.2   | Ammerten – Ritzmad - LR 8 .....  | 25        |
| 5.11.3   | Wildstrubel-Wildhormassiv - LR 9.....                                  | 25        |
| 5.12     | Betelberg.....   | 25        |
| 5.12.1   | Stüblieni – Gryde - NR 9.....  | 26        |
| 5.13     | Rinderberg.....  | 26        |
| 5.13.1   | Hochmoore Saanenmöser - NR 10 .....                                    | 26        |
| 5.14     | Hahnenmoos, Albrist - LR 10 .....                                      | 26        |
| 5.15     | Färmeltal - LR 11.....   | 27        |
| 5.16     | Seebergsee-Spillgarten - LR 12 .....                                   | 27        |
| 5.17     | Niderhorn .....  | 27        |
| 5.17.1   | Regenmoos - NR 11.....   | 28        |
| 5.18     | Gsteig - Arnensee .....  | 28        |
| 5.18.1   | Gumm – Meiel – Stalde – Wittenberg - LR 13 .....                       | 28        |
| 5.18.2   | Wispile – Chrinne – Burg - LR 14.....                                  | 28        |
| 5.18.3   | Arnen - LR 15.....   | 29        |
| 5.18.4   | Meielsgrund - LR 16 .....  | 29        |
| 5.18.5   | Olden – Sanetsch - LR 22.....  | 29        |
| <b>6</b> | <b>Landschaftsanalyse Kandertal .....</b>                              | <b>31</b> |
| 6.1      | Engstligenalp .....  | 31        |
| 6.1.1    | Engstligenalp / Läger und Alp Rüebi - LR 23.....                       | 31        |
| 6.2      | Flanke Niesen Spiesse Gsür und Talgrund.....                           | 31        |
| 6.2.1    | Kanderaue westlich der Kander bei Mülönen - LR 24 .....                | 31        |
| 6.2.2    | Fröschmoos - NR 13.....  | 32        |
| 6.2.3    | Kanderauen, Schwandi Ey und Kandergant - LR 24 .....                   | 32        |
| 6.2.4    | Waldpartien am Hangfuss der Westflanke des Frutigentalen - LR 25 ..... | 33        |
| 6.2.5    | Gebiet Allebach und Rossbach - LR 25.....                              | 33        |
| 6.2.6    | Waldpartien Schmittengraben und Kleiner Graben - LR 27.....            | 33        |
| 6.3      | Frutigtal-Südflanke.....   | 34        |
| 6.3.1    | Buechschwandeli - LR 28.....   | 34        |
| 6.3.2    | Waldzungen entlang Rychebach - LR 29 .....                             | 34        |
| 6.3.3    | Wiler - LR 30.....   | 34        |
| 6.3.4    | Gebiet Galgi-Büelen südlich von Frutigen - LR 31 .....                 | 35        |
| 6.3.5    | Gebiet Tellenburg und Adelain - LR 32.....                             | 35        |
| 6.3.6    | Dalmoos - LR 33.....   | 35        |
| 6.3.7    | Engstligenlauf zwischen Frutigen und Achseten - LR 34.....             | 36        |
| 6.4      | Kandertal / Kiental.....   | 36        |
| 6.4.1    | Blausee und Riegelsee mit Umgebung - LR 35.....                        | 36        |
| 6.4.2    | Mitholz-Flue - NR 14 .....   | 37        |
| 6.4.3    | Gebiet Wageti und Eggenschwand westlich der Kander - LR 36 .....       | 37        |
| 6.4.4    | Spittelmatte / Arvenwald - LR 37.....                                  | 37        |
| 6.4.5    | Horeweid mit Felsenburg - LR 38.....                                   | 38        |
| 6.4.6    | Oeschiwald - LR 39 .....   | 38        |
| 6.4.7    | Oeschinensee und Umgebung - LR 40 .....                                | 39        |
| 6.4.8    | Vorderer Teil des Gasterntals, Gasterholz und Chluse -NR 15.....       | 39        |
| 6.4.9    | Gastere / Selden - LR 41 .....   | 39        |
| 6.5      | Faltsche Scharnachtal Kiental .....                                    | 40        |

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| 6.5.1    | Tschingel im Gornerengrund - LR 42 .....                   | 40        |
| 6.5.2    | Delta des Gornerwasser bei Tschingl - NR 16 .....          | 40        |
| 6.5.3    | Muggenseeli und Feuchtgebiete bei Filfalle - NR 17 .....   | 41        |
| 6.6      | Engstligental Ostflanke .....                              | 41        |
| 6.6.1    | Gebiet Glöggllital / Obere Elsig - LR 43 .....             | 41        |
| <b>7</b> | <b>Inhalte der Planung.....</b>                            | <b>43</b> |
| 7.1      | NG - Nutzungsempfindliche Gebiete .....                    | 43        |
| 7.2      | LSG - Landschaftsschutzgebiete .....                       | 45        |
| 7.3      | LschG - Landschaftsschongebiet.....                        | 45        |
| 7.4      | KLS - Kulturlandschaft mit prägenden Siedlungsteilen ..... | 46        |
| 7.5      | SBL - Siedlungsbegrenzungslinien .....                     | 47        |
| 7.6      | LFW - Land- und Forstwirtschaft .....                      | 48        |
| 7.7      | IEG - Intensiverholungsgebiete.....                        | 48        |
| 7.8      | EEG - Extensiverholungsgebiete .....                       | 50        |
| 7.9      | TIO - Touristische Infrastrukturorte .....                 | 51        |
| 7.10     | AGeb - Aufwertungsgebiete.....                             | 52        |
| 7.11     | BL - Besucherlenkung .....                                 | 52        |
| 7.12     | SPG - Startplatz Gleitschirme.....                         | 53        |
| 7.13     | TVW - Touristische Velo- und Wanderrouten .....            | 53        |
| 7.14     | P - Projektperimeter Flugplatz St. Stephan .....           | 53        |
| 7.15     | RBAU - Regionstypisches Bauen .....                        | 55        |
| 7.16     | VZ - Vollzug.....  | 55        |
| 7.17     | Ausserkraftsetzung .....                                   | 56        |
| <b>8</b> | <b>Abbildungsverzeichnis .....</b>                         | <b>57</b> |
| <b>9</b> | <b>ANHANG .....</b>  | <b>58</b> |
| 9.1      | Änderungen 2018.....                                       | 58        |
| 9.2      | Umgang mit ISOS Umgebungszone .....                        | 58        |

# 1 AUSGANGSLAGE

Die Regionen Kandertal und Obersimmental–Saanenland beabsichtigen die im Rahmen des RGSK I formulierten Aufträge an die Hand zu nehmen, um für die zweite Phase RGSK II, hinsichtlich der Verankerung regionaler Ziele, für Ansprüche und Bedürfnisse vorbereitet zu sein. Grundlage für die Planung bilden die jeweiligen Landschaftsrichtpläne aus den Jahren 1984 für das Obersimmental-Saanenland und 1985 für das Kandertal. Die beiden Richtpläne werden mit der vorliegenden Planung überarbeitet, aktualisiert und ersetzt sowie mit dem ‚Regionalen Touristischen Entwicklungskonzept‘ (RTEK) abgeglichen.

Für das Obersimmental-Saanenland wurden die Landschaftsfragen im Rahmen des Konzepts ‚Landschaft und Erholung‘ (LuE) aus dem Jahre 2009, insbesondere hinsichtlich dem Landschaftsschutz und der touristischen Nutzung, bereits vertieft. Im Kandertal wurde mit dem Teilrichtplan ‚Kandersteg und Reichenbach‘ (2010) und dem Gewässerrichtplan Kander (2013) der bestehende Landschaftsrichtplan ergänzt. Die ergänzenden Planungen fließen in die vorliegende neue Richtplanung ein.

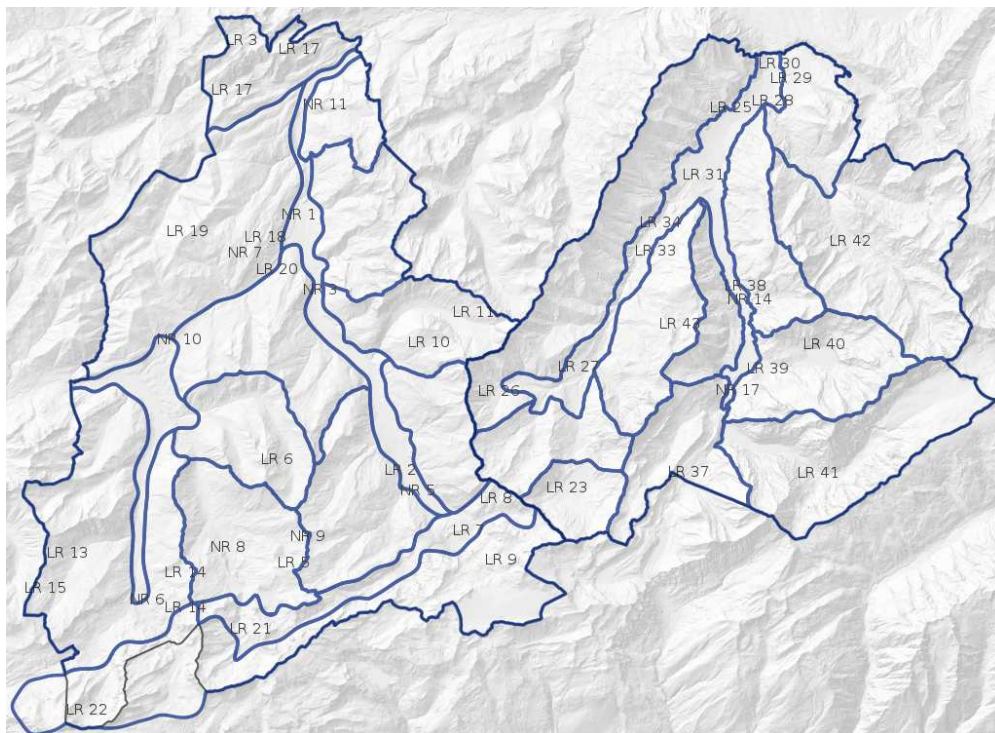


Abbildung 1 Landschaftsräume (LR) und Naturräume der beiden Regionen

## 1.1 ÜBERGEORDNETE ZIELSETZUNG DES AUFTRAGS

Der Überarbeitung der beiden Landschaftsrichtpläne liegen die folgenden Zielsetzungen zu Grunde:

- Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Qualitäten und Eigenheiten der Region.
- Erarbeitung einer regionalen Position im Hinblick auf Landschaftsfragen.
- Erarbeitung einer regionalen Position im Hinblick auf die Entwicklung der Regionen und der RGSK Phase II.
- Umsetzung der Massnahme LA1 ‚Vorranggebiete Natur und Landschaft‘.
- Festlegen der Grundlagen für die Siedlungsbegrenzungen.
- Festlegen der räumlichen Entwicklungsgrundlage für das RTEK.

Im Zentrum der Planung steht:

- der räumliche Interessensabgleich zwischen touristisch intensiv genutzten Gebieten und Landschaftsräumen, welche nutzungsempfindlich im ökologischen, als auch im landschaftsästhetischen Sinne sind,
- der Erhalt und der schonende Umgang mit Kulturlandschaften von besonderem Wert,
- sowie die für die Schonung und den Schutz notwendigen Lenkungsmassnahmen.

Die Priorisierung und Zuweisung der Nutzungen erfolgt flächendeckend für die Bereiche Natur, Landschaft, Erholung und Freizeit und in genereller Form für die Land- und Forstwirtschaft.

## 1.2 AUFTRAG

Der Auftrag umfasst die räumliche und inhaltliche Bearbeitung der nachfolgend aufgeführten Teilprojekten sowie deren Abstimmung und Koordination mit den laufenden Entwicklungen und Planungen. Da viele inhaltliche Abhängigkeiten, Schnittstellen und grosse Synergiepotenziale bestehen, ist eine enge Abstimmung sowie verknüpfte und koordinierte Bearbeitung der Teilprojekte zwingend.

- Gesamtüberarbeitung der Richtplanung in enger Koordination mit der Erarbeitung des RTEK und Bearbeitung der Aufträge aus dem RGSK I
- Teilprojekt ‚Vorranggebiete Natur und Landschaft‘ in enger Koordination mit dem RTEK
- Teilprojekt ‚Siedlungsbegrenzungen und Siedlungsprägende Grünräume‘
- Teilprojekt ‚GIS Numerische Erfassung sämtlicher relevanter Inhalte‘

## 1.3 GRUNDLAGEN

### 1.3.1 REGION KANDERTAL

- Landschaftsrichtplan, aus dem Jahre 1985 (wird aufgehoben)
- Landschaftsrichtplan Region Kandertal-Teilgebiet Kandersteg und Reichenbach (wird aufgehoben)
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West 2012
- Gewässerrichtplan Kander 2013
- Diverse kommunale Planungen

### 1.3.2 REGION OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

- Landschaftsrichtplan aus dem Jahre 1984 (wird aufgehoben)
- Beschneigungsrichtpläne Bergregion Obersimmental-Saanenland 1999
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West 2012
- Projekt ‚Landschaft und Erholung‘ (LuE) 2009
- Projekt NatureCulture 2012
- Diverse kommunale Planungen

## 1.4 ABGRENZUNG KANDERTAL UND OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

Die Überarbeitung der beiden Planungen erfolgt zeitlich parallel sowie inhaltlich koordiniert. Die Verbindlichkeit richtet sich nach dem jeweils für die Region gültigen Richtplan, während der Erläuterungsbericht, wegen den regionsübergreifenden Nutzungen und bearbeiteten Themen regionsübergreifend verfasst wird.

## 1.5 KOMMUNIKATION

Die Projektkommunikation gegen innen und aussen erfolgt durch die Geschäftsstelle, fallweise mit fachlicher Unterstützung durch die Auftragnehmer. Auf eine offene und transparente Kommunikation wird von der Geschäftsstelle während des gesamten Projektverlaufes grosser Wert gelegt.

Für die Aufarbeitung der Inhalte, eine rasche Aktualisierung der laufenden Ergebnisse (Zwischenstände) und deren phasengerechte Kommunikation mit den Gemeinden, Interessen- und Anspruchsgruppen wird ein Web-Gis genutzt. Dieses erlaubt, die raumwirksamen Inhalte und Aussagen während dem Erarbeitungsprozess schnell zu kommunizieren und durch Zuschalten weiterer Inhalte, Wechselwirkungen zwischen Richtplaninhalten nachvollziehbar darzustellen.

Der Planungstand im Web-Gis zeigt den jeweils aktuellen Bearbeitungsstand auf und hat keine Verbindlichkeit. Für die offiziellen Planungsstände sind gemäss gängigem Richtplanungsverfahren die bereitgestellten PDF-Pläne verbindlich.

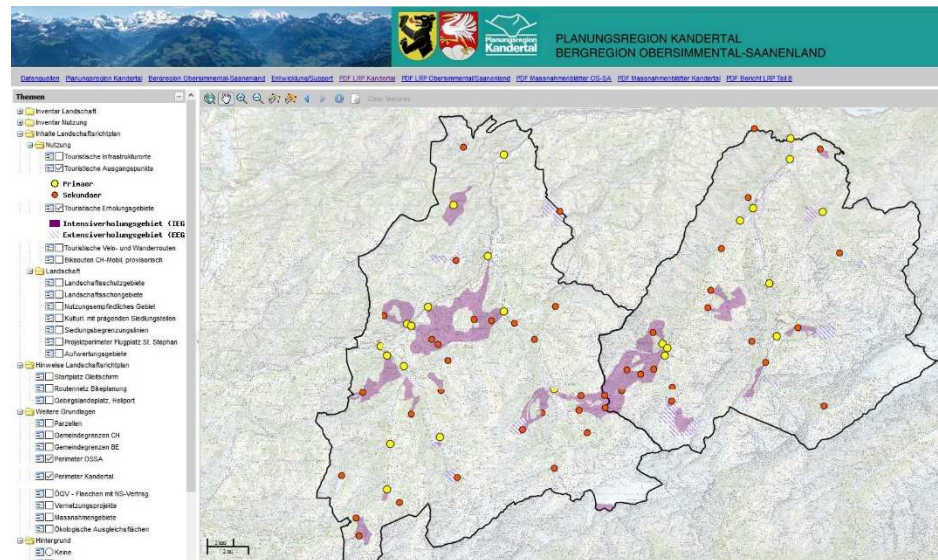


Abbildung 2 Web-Gis Kartenanwendung: [www.natcult.ch/kasisa/](http://www.natcult.ch/kasisa/)

## 2 AKTUALISIERUNG RICHTPLANUNGEN

### 2.1 LANDSCHAFTSRICHTPLAN ALS RÄUMLICHES LEIT-UND MANAGEMENTINSTRUMENT

«Eine ganzheitliche, räumliche Betrachtungsweise sichert die Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaften sowie die kulturellen Eigenheiten der Region, stützt die wirtschaftliche und landwirtschaftliche Entwicklung sowie den Tourismus und dessen Qualität.»

#### 2.1.1 BEARBEITUNGSTIEFE

Die Analyse der bestehenden Richtpläne und der Bedarf der Abgleichung mit den bestehenden und zukünftigen Instrumenten der Region (RGSK) haben aufgezeigt, dass die gesamten Richtpläne auf einen neuen Stand gebracht werden müssen.

#### 2.1.2 INHALTE RICHTPLÄNE AUS DEM JAHRE 1984/85

Die Richtpläne aus den Jahren 1984/85 sind bemerkenswerte raumplanerische Instrumente. Die Richtpläne wurden sehr sorgfältig erarbeitet, die Landschaften gut analysiert, charakterisiert und mit entsprechend abgeleiteten Zielen und Vorschriften für die zukünftige Entwicklung geschaffen.

Bemerkenswert ist die Breite der Aussagen. So sind sowohl touristische als auch wirtschaftliche Aussagen neben den typischen landschaftlichen Themen enthalten. Hinsichtlich der Überarbeitung wurden die beiden Richtpläne der Regionen Obersimmental - Saanenland und Kandertal auf ihren Umsetzungsstand geprüft. Die Liste in Abbildung 3 zeigt die Prüfungsinhalte beispielhaft.

| Object-ID | Kategorie (DR90_BEZ)               | Gemeinde Name | Gemeinde Nr. | NR94-Objektbezeichnung Ausgangslage<br>betriebsverbindlich | geografische Gebietsbezeichnung   | Region | Ort der Beschreibung<br>in 1994 (Bericht oder<br>Plan) | kommunaler Status       | Natur-<br>schutz-<br>gebiet<br>kantonal | Bemerkung   | Maass    |
|-----------|------------------------------------|---------------|--------------|--|-----------------------------------|--------|--|-------------------------|---|---|----------|
| 1454      | Landschaftsschutzgebiet postuliert | Lenk          | 792          | LS 5   | Rentberg - Simmentälle            | OSSA   | Seite 132  | Landschaftsschutzgebiet |   | kart. Feuchgebiet/TrockenStad/Auen/Waldnat.<br>Inventar |          |
| 1455      | Landschaftsschutzgebiet postuliert | Saanen        | 843          | LS 6   | Gumm - Meel - Stalde - Wittenberg | OSSA   | Seite 133  | Landschaftsschutzgebiet |   | kart. Feuchgebiet/TrockenStad                           | Fläche   |
| 1456      | Landschaftsschutzgebiet postuliert | Gatjok        | 841          | LS 6   | Gumm - Meel - Stalde - Wittenberg | OSSA   | Seite 133  | keinen                  |   | Waldnat. Inventar/TrockenStad                           | richte u |
| 1457      | Landschaftsschutzgebiet postuliert | Lenk          | 792          | LS 4   | Bärenhubel - Umrand/Lenterssee    | OSSA   | Seite 131  | Landschaftsschutzgebiet |   |   |          |
| 1457      | Landschaftsschutzgebiet postuliert | Bolligen      | 791          | LS 1   | Walpenseen und Urmland            | OSSA   | Seite 130  | Landschaftsschutzgebiet |   | Waldnat. Inventar/TrockenStad/TWW                       |          |
| 1458      | Landschaftsschutzgebiet postuliert | Saanen        | 843          | NS 11  | Hochmoore Saanenmöser             | OSSA   | Seite 129  | keinen                  | nein                                    | kart. Feuchgebiet                                       | prüfen   |

Abbildung 3 Beispiel der geprüften Objektliste

Die Hauptinhalte der Richtplanungen 1984/85 haben sich vornehmlich auf den Schutz und die Schonung der Landschaften gerichtet. Den Überlegungen lag eher eine landschaftsästhetische Sicht zu Grunde. Seit der Erarbeitung dieser Richtplanungen hat sich in der Raumplanung einiges getan:

- Insbesondere wurden die Baugebiete von Nichtbaugebieten getrennt.
- Mit den kommunalen Ortsplanungen haben die Gemeinden ihre Entwicklung festgelegt und mittels Landschaftsplanungen auch die Entwicklung ausserhalb der Bauzonen, so weit als dies möglich war, geregelt.
- Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN (totalrevidierte Verordnung vom Juni 2017) wurde erstellt (1501 Gelten-

- Iffigen, 1510 La Pierreuse-Gummflug-Vallée de l'Étivaz, 1507 Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil), 1513 Engstligenfälle mit Engstligenalp).
- Diverse postulierte Landschaftsschutzgebiete wurden zum Naturschutzgebiet und somit grundeigentümerverbindlich geschützt.
  - Mehrere Moorlandschaften wurden durch entsprechende Nutzungsplanungen geschützt (19 Lauenensee, 118 Sparenmoos-Neuenberg, 119 Haslerberg-Betelberg, 339 Albrist)
  - Folgende Hochmoore wurden geschützt  
 OS-SA: 529 Moor nördl. Toffelsweid, 557 Chuchifang, 558 Sparenmoos / Tots Madli, 559 Moore südwestlich Tolmoos, 560 Saanenmöser/Dälweid, 561 Lauenensee, 562 Moore auf Betelberg, 563 Moore südöstlich Haslerberg, 572 Bruchsee auf dem Jaunpass, 609 Rühlispass  
 KANDERTAL: 564 Dälmoos Achseten, 565 Filfalle, 571 Moor oberhalb Geilsbüel, 78 Engstlige: Bim Stei-Oybedly, 323 Hornbrügg, 324 Lochweid, 325 Gastere bei Selden, 326 Tschingel
  - Mehrere Auen und Gletschervorfelder wurden geschützt (1121 Kanderfirn [Gletschervorfeld], 1352 Engstligenalp [Alpine Schwemmebene], 1354 Spittelmatte [Alpine Schwemmebene], 1401 Gamichgletscher [Gletschervorfeld])
  - Sowie Wildschutzgebiete und Wildruhegebiete festgelegt.

Die Inhaltspalette und die Prioritäten sehen deshalb heute anders aus, was eine vollständige Überarbeitung erfordert. Besonderen Druck für eine Überarbeitung kommt nicht zuletzt von den Gemeinden, welche mit den bestehenden Richtplänen zusehends Probleme auf Grund der veralteten Inhalte haben.

Trotz der kompletten Überarbeitung soll auf den bestehenden Richtplänen aufgebaut werden. Insbesondere soll gestützt auf die Landschaftsbeschreibungen der Schutzbedarf abgeleitet werden.

## 3 HANDLUNGSBEDARF

### 3.1 VERÄNDERUNGEN

Trotz der hohen Gesetzesdichte und der sukzessiven Umsetzung der Richtplanungen aus den Jahren 1984/85 haben sich die Landschaften verändert:

Der Flächenbedarf für die Naherholung und Freizeit hat zugenommen.

Die Alp- und Walderschliessungen haben zu vermehrtem Verkehr in früher eher abgelegenen Gebieten geführt.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel hat zu weniger Arbeitskräften pro Raumeinheit geführt und damit zu Infrastrukturinvestitionen, um die Betriebsflächen rationeller bewirtschaften zu können. Dies hat sich insbesondere auf die Gebäude (Grossställe) ausgewirkt.

Die Alpnutzung hat sich verändert. Der Rückgang der Arbeitskräfte und die verbesserte Erschliessungen der Alpen haben zu anderen Betriebsabläufen geführt.

Die dadurch leer gewordenen Gebäude wurden teilweise umgenutzt und werden nicht mehr landwirtschaftlich betrieben.

Die touristischen Orte haben sich entwickelt, dies mit entsprechendem Landverbrauch. Das Gewerbe hat in der Folge oft an die Dorfzugänge resp. Dorfausgänge umgesiedelt.

Die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte beeinträchtigt Orte von nationaler Bedeutung ISOS.

### 3.2 HERAUSFORDERUNG

In den Richtplänen aus den Jahren 1984/85 sind grosse Flächen beider Regionen als Schongebiete bezeichnet, welche weit über die besiedelten Landschaften hinausgehen. Dagegen fehlen faunistisch Einstands- und Rückzugsgebiete wie nutzungsempfindliche Gebiete und dergleichen. In der heutigen Begriffsverwendung wird in den Schongebieten insbesondere das Bauen geregelt, während Schutzgebiete eher den integralen Erhalt der Naturwerte und den Ausschluss von Bauten und Anlagen zum Ziel haben.

Die Ausscheidung der Schutz- und Schongebiete beinhaltet die Gefahr und suggeriert, dass Flächen, welche nicht in einem solchen Schutz- oder Schongebiet liegen, weniger wertvoll wären. Dies ist aber nicht der Fall. Das gesamte Gebiet ausserhalb der Bauzonen ist empfindlich und für die Landschaftswahrnehmung von grosser Relevanz.

Fazit:

Mit der vorliegenden Planung wird versucht, die regionalen Entscheidungsträger auf die landschaftlichen Qualitäten, insbesondere hinsichtlich der Massnahmen in der Landwirtschaft, zu sensibilisieren.

Die touristische Entwicklung, vorrangig der Wintersport, hat beide Regionen stark geprägt. Eine räumliche Interessensabwägung und Priorisierung zwischen Gebieten mit intensiver Erholungsnutzung und Gebieten mit Potenzial für die natürliche Entwicklung wurden erforderlich.

### 3.3 KOORDINATION MIT RTEK UND RGSK

Die zeitgleiche Bearbeitung der drei Planungen, RGSK II, RTEK und Landschaftsrichtpläne bedingten eine klare Abgrenzung der Inhalte und der Verbindlichkeiten resp. der Zuweisung zu den entsprechenden behördenverbindlichen Richtplanungen. Das RTEK liegt heute als Konzept vor während die beiden Planungen, Landschaftsplanung und RGSK II, als behördenverbindliche Planungen in der Vernehmlassung sind. Wichtige behördenverbindlich zu regelnde Inhalte aus dem RTEK sind im Landschaftsrichtplan oder dem RGSK II aufgenommen worden. Mit der Richtplanung erhalten somit wesentliche Teile des RTEK behördenverbindlichen Charakter.

Mit der vorliegenden Landschaftsrichtplanung wurden eine räumliche Nutzungs- und Interessensabwägung sowie eine räumliche Koordination über die beiden Regionen vorgenommen. Deutlich kommt dies zu tragen bei der Kompensation von ‚Intensivholungsgebieten‘ (IEG) durch ‚Nutzungsempfindliche Gebiete‘ (NG) oder bei dem Zusammenspiel von Siedlungsbegrenzungslinien (SBL) und den ergänzenden Landschaftsschongebieten (LschG).

Fazit: Viele Inhalte der drei Planungen, RTEK, RGSK II sowie der bestehenden Landschaftsrichtplanung wurden in der Überarbeitung von letzterer koordiniert. Die Zuweisung zu den entsprechenden Instrumenten wird nachfolgend erläutert.

#### 3.3.1 PLANUNGSINHALTE UND WAHL DER INSTRUMENTE

##### **Siedlungstrenngürtel (VA 3)**

Die Absicht der klaren Siedlungsstrukturierung, einer Ablesbarkeit der Entwicklung und einer Stärkung der Dorfbegrenzung wurde im Rahmen der Landschaftsrichtplanung durch die Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien sowie durch Ausscheiden von Schongebieten vorgenommen. Siedlungstrenngürtel wie sie in kantonalen oder regionalen Entwicklungsachsen sowie in Agglomerationsgebieten notwendig für die Strukturbildung sind, sind in den beiden ländlichen Regionen nicht erforderlich, resp. durch die Landschaftsplanung abgedeckt. Einzelne Inhalte können nach Bedarf in die nächste Generation der RGSKs übertragen werden.

Fazit: Es erfolgt keine Festlegung, weder im Landschaftsrichtplan noch im RGSK II. Die Freihaltezonen werden in den beiden Regionen durch Schutz- oder Schongebiete, oder die Festlegung von Siedlungsbegrenzungslinien gesichert.

##### **Siedlungsbegrenzungslinien (PA2)**

Siedlungsbegrenzungslinien dienen der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet. Wegen ihrer landschaftlichen und siedlungsprägenden Relevanz wurde mit den Gemeinden in intensiver Diskussion die entsprechenden Festlegungen, auch unter dem Aspekt der Errichtung von Schongebieten oder der Erhaltung von Fruchtfolgeflächen, vorgenommen. Aspekte wie Ortsidentität, Landschaftsbild, Wohnqualität, Fruchtfolgeflächen wie auch die Vernetzung von Lebensräumen haben die Lagen der Begrenzungen ebenfalls mit bestimmt.

Fazit: Der enge Bezug zur Landschaft, die Ortsbildqualität wie auch die Abgrenzung der Landschaftsschongebiete hat die Regionen bewogen die Siedlungsbegrenzungen im Landschaftsrichtplan vorzunehmen. Die Bearbeitungstiefe auf Stufe des regionalen

Richtplanes ist höher als dies der Prüfungsauftrag aus der RGSK Überarbeitung erfordern würde. Ein Auszug der vorliegenden Siedlungsbegrenzungen, die von überörtlicher Bedeutung sollen, nach Genehmigung des Landschaftsrichtplanes, in die nächste Überarbeitung des RGSK überführt werden (RGSK III).

#### **Regionale Landschaftsrichtpläne (VA 6)**

Mit der Landschaftsplanung der beiden Regionen Obersimmental-Saenenland und Kandertal werden die landschaftlichen Inhalte neu festgelegt. Die aus den Jahren 1984/85 stammenden Richtpläne sind zwar noch behördenverbindlich, jedoch sollen sie durch die neuen Richtpläne baldmöglichst abgelöst werden. In Absprache mit dem ERT soll mit den Richtplänen in derselben Form umgegangen werden, d.h. für die laufende Überarbeitung werden die Landschaftsrichtpläne im RGSK II noch nicht aufgenommen. Sie bleiben als eigenständige Planungen, wegen deren laufenden Bearbeitung noch bestehen.

Fazit: Analog dem Umgang mit dem Landschaftsrichtplan des ERT soll auch mit den Richtplänen des Obersimmental-Saenenlandes und des Kandertales verfahren werden, d. h. die bestehenden rechtsgültigen Pläne bleiben bis zu deren Ablösen, durch die hier Erarbeiteten, bestehen und werden nicht im RGSK II abgebildet. Aufgenommen im RGSK II als Vorranggebiete Natur und Landschaft, werden nur übergeordnet verbindlich geregelte Inhalte, wie die BLN-Gebiete, die Moorlandschaften, die kantonalen Naturschutzgebiete, Richtplan Kander, die Wildschutzgebiete sowie Jagdbanngebiete, Auen von nationaler Bedeutung usw.

#### **Räumliche Inhalte der regionalen touristischen Entwicklungskonzepte RTEK (VA 5)**

Die regionalen touristischen Entwicklungsvorstellungen sind im RTEK der beiden Regionen Obersimmental- Saenenland und Kandertal festgehalten. Die räumliche Interessensabwägung zwischen Nutzen und Schutz ist in enger Koordination mit der Erarbeitung der Landschaftsrichtplänen erfolgt und in den Intensiverholungsgebieten, den Extensiverholungsgebieten sowie den Nutzungsempfindlichen Gebieten abgebildet und festgelegt.

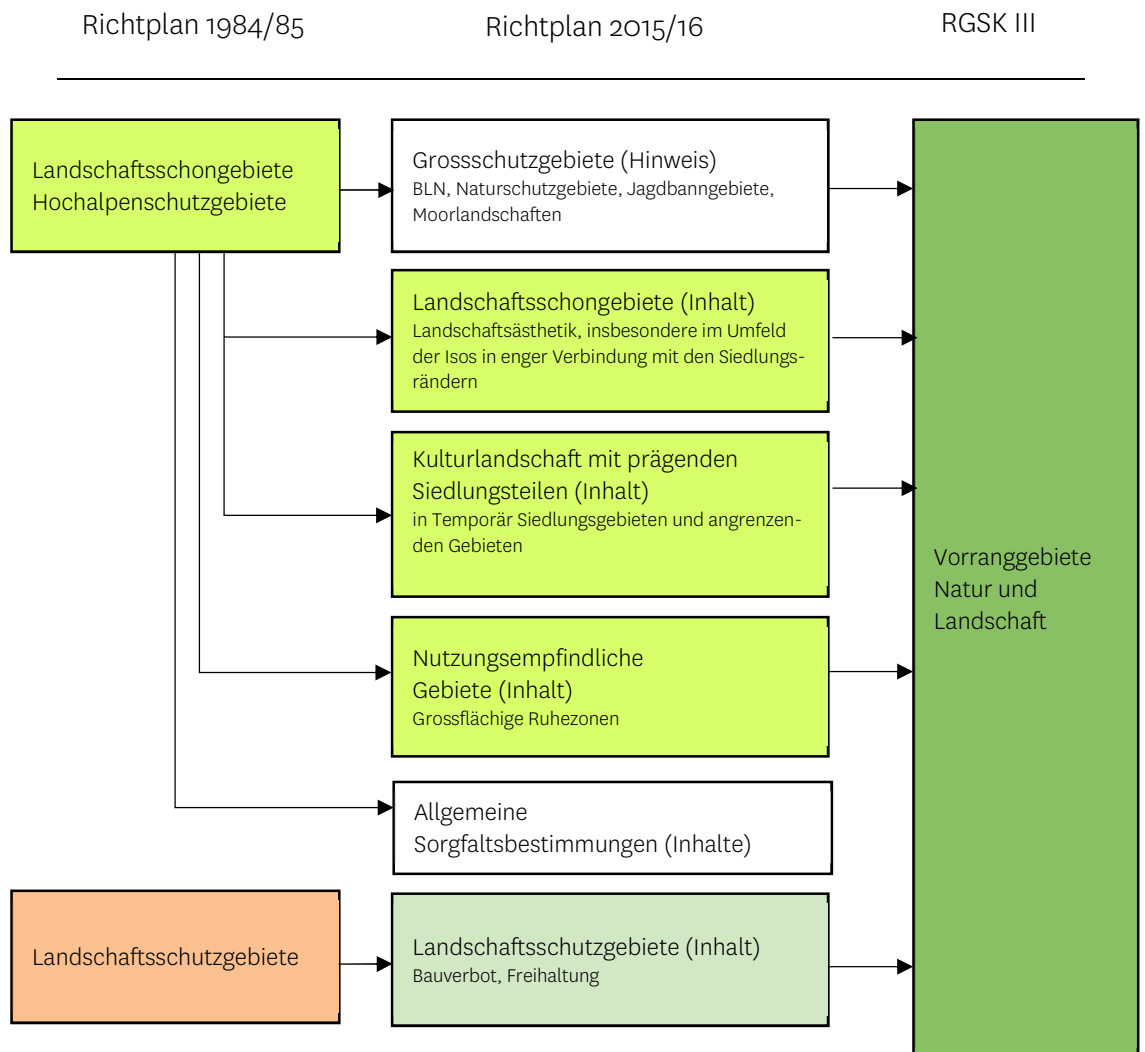
Fazit: Die grosse landschaftliche Relevanz der gewünschten Nutzungen und deren Festlegung werden im landschaftlichen Planungsinstrument, dem Landschaftsrichtplan koordiniert und fliessen nach der Genehmigung der Landschaftsrichtpläne in die nächste Generation der RGSK ein. Die siedlungsbezogenen Inhalte, wie Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen oder Vorranggebiete Siedlungserweiterung Tourismus werden in der laufenden Überarbeitung des RGSK II abgehandelt.

## 4 VORGEHEN

### 4.1 UMGANG MIT DEN BESTEHENDEN SCHUTZGEBIETEN

Die bestehenden Schutzgebiete aus den Richtplänen 84/85 werden wie folgt im neuen Richtplan übernommen:

VP2>> Die bestehenden Schutzgebiete wurden gebietsspezifisch angepasst, erweitert oder wegen heutigen Nutzungen leicht korrigiert.



## 4.2 VORGEHEN HINSICHTLICH DEM HANDLUNGSBEDARF

Die Überarbeitung und Aktualisierung der Richtplanung basiert auf einer räumlichen Analyse.

Ausgehend von den Landschaftstypen, welche aus der Sicht regionsspezifischer Disparitäten und regionstypischer Eigenheiten festgelegt wurden, werden die landschaftlichen Besonderheiten und deren Ziele beschrieben. Es werden dazu die Landschaftsbeschreibungen und die Ziele aus den Richtplänen 1984/85 geprüft und abhängig vom Landschaftstyp aufgenommen.

## 5 LANDSCHAFTSANALYSE OBERSIMMENTAL – SAANENLAND

Die Beschriebe zu den einzelnen Landschaftskammern stützen sich auf die Objektblätter aus dem Landschaftsrichtplan 1984. Diese umfassenden und detaillierten Beschriebe sollen so erhalten werden. Einzelne Passagen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ergänzt.

Folgende Objektblätter sind eingeflossen (in Klammer die originale Abkürzung):

- Naturschutzgebiete postuliert (NS)
- Landschaftsschutzgebiete postuliert (LS)
- Landschaftsschongebiete postuliert (L)
- Hochalpenschutzgebiete postuliert (H)
- 

*VP2>> Für die neuen Richtpläne wird eine angepasste Nummerierung vorgenommen:*

*NR=Naturraum*

*LR= Landschaftsraum*

### 5.1 TALBÖDEN SAANENLAND UND SIMMENTAL – LANDSCHAFTSRAUM

Die beiden Talböden sind namensgebend für die Region und bilden mit dem Wildstrubelmassiv die grobe morphologische Gliederung der Region Obersimmental-Saanenland. Simme und Saane mit ihren Talbildungen sind die landschaftlich tragenden Elemente, auf welchen sich die Siedlungen entwickelt haben. Frühe Siedlungsformen sind im Simmental an den Anhöhen und im Wildstrubelmassiv zu finden.

Die Landschaftsräume beinhalten im Wesentlichen die Kulturgüter der Region sowie die traditionellen landwirtschaftlichen Talbetriebe mit ihrer seit Generationen gewachsenen und gepflegten Kulturlandschaften.

#### 5.1.1 FORELLENSEE – NR 1

Gemeinde: Zweisimmen , Richtplanobjekt 1984: NS 2

Landschaftswerte: Künstlich geregelter Weiher im Talboden mit wertvoller Wasser- und Uferflora und -fauna und zwei Inselchen, von reizvollem alten Baumbestand dicht umgeben.

Nutzungen: Fischzuchtbetrieb; Naherholungsgebiet für den Kurort Zweisimmen und für den benachbarten Campingplatz.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet (Teilbereich)

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.1.2 SCHLEGELMOOS - NR 2

Gemeinde: Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: NS 4

Landschaftswerte: Kleines Flachmoor zwischen bewaldetem Hang und Simme-Flusslauf. Wertvolle Sumpflvegetation und starke Bestockung, Moorfauna.

Nutzungen: Streuenutzung, im Umland Gras- und Forstwirtschaft sowie Wanderweg - Vita Parcours

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.1.3 SIMMEGRABEN - LR 20

Gemeinden: Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: L 5

Landschaftswert: Oberlauf der Kleinen Simme in bewaldetem Graben (Fichten, Buchenmischwald im unteren Abschnitt), weitgehend naturnaher Charakter des Bachlaufs, Bach- und Waldflora/-fauna

Nutzung: Mittlere forstwirtschaftliche Nutzung; Reizvoller, jedoch schattiger Wanderweg entlang des Baches im unteren Abschnitt.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Waldnaturlinventar Objekt Stockbrunne

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet

## 5.1.4 FEUCHTGEBIET IM MOOS - NR 3

Gemeinde: St. Stephan, Richtplanobjekt 1984: NS 5

Landschaftswerte: Kleiner Weiher im Talboden linksseitig und Feuchtwiesen mit Grundwasseraufstößen beidseitig der Simme. Wertvolle Nassflora und Kleinfafauna.

Nutzungen: Streueschnitt in den Feuchtwiesen; Wanderweg links der Simme

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Feuchtgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

5.1.5 BURGBÜEL - NR 4

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: NS 6

Landschaftswerte: Aus der Schotterebene herausragende Felskuppe der Wildharndecke, mit interessantem Glazialschliff (Gletschermühle) und wertvoller Vegetation auf der Föhn exponierten Südseite.

Nutzungen: Kleiner Steinbruch an Südostflanke

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Trockenstandort

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

5.1.6 MOOS OBERRIED - NR 5

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: NS 7

Landschaftswerte: Letzte grössere Riedfläche in der meliorierten Talebene des Obersimmamentals, mit charakteristischer Flora und Fauna, in schattiger Lage zwischen Hang und Simme.

Nutzungen: Streuenutzung: Erholung (Wander- und Spazierweg, Langlaufloipe)

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (Teilbereich)

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.1.7 FEUCHTGEBIET LUS - NR 6

Gemeinde: Gsteig, Richtplanobjekt 1984: NS 10

Landschaftswerte: Letztes Röhrenstreuegebiet in der meliorierten Talebene von Gsteig, zwischen Hang und Saane gelegen und von Bäumen umgeben, reiche Amphibien- und Vogelwelt (u.a. Wildenten). Blick auf das Dorf.

Nutzungen: Streuenutzung: Erholung (Spazierweg und Spielplatz unmittelbar angrenzend)

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.1.8 MANNEBERG – LR 1

Gemeinde: Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: LS 3

Landschaftswerte: Markanter, Talriegel bildender Hügel mit bewaldeten Hängen (charakteristische Trockenvegetation auf Föhn exponierter Sonnseite), Hügelkuppe mit Lichtungen und reizvollen Mulden, Burgruine.

Nutzungen: forstliche Nutzung, Graswirtschaft auf der Kuppe; Naherholung für Kurort Zweisimmen

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet

## 5.1.9 BÜRSTHUBEL – UMLAND LENKERSEE – LR 2

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: LS 4

Landschaftswerte: Umgebung des Lenkerseeli mit der aus der Talebene ragenden, bewaldeten Felskuppe des Bürsthubel.

Nutzungen: Wiesland, Wald; Naherholungsgebiet von Lenk (Spazierwege, Langlaufloipe)

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.2 BÄDER – WALOP – RAMSEREN LR 17

Gemeinde Boltigen, Richtplanobjekt 1984: L 1

Landschaftswert: Sehr stark gegliederte Kalkalpen-Landschaft (950 - 2200 m ü. M.) mit schroffen Felsen und Karsterscheinungen. Bergseen in der Walop-Mulde und im Bergli-Tal. Reichhaltige Alpinflora, Sumpfvvegetation auf Reidigpass und Bäderberg, bewaldete Steilhänge, Föhrenreiche Trockenwälder ob Tubetal-Schwarzematt, Flurgehölz (Ahorne und andere Laubbäume) in niedrigeren Lagen, v.a. im Gebiet Egg-Tubetäli-Golderen. Einzelne hervorragende Aussichtslagen (Reidigen-Garten, Bäder, Ramseren). Reizvolle Alphüttengruppe Ramseren, kulturhistorische Besonderheiten: prähistorische Höhle Ranggiloch, alter Säumerweg Simmental-Jaun über Reidigpass, ehemaliges Kohlebergwerk Chlus.

Nutzung: Alp- und Vorsasswirtschaft (vielfach marginal), geringe Nutzung der Wälder, Talwirtschaft im unteren Hangbereich; zum Teil Ödland; naturnahe Erholung (Wandern, Alpinismus am Bäder- und Holzerhorn; militärische Anlagen und Schiessübungen)

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Trockenstandorte, Feuchtgebiete

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise), Landschaftsschongebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliche Gebiete

## 5.3 SCHWARZENMATT – WALOP

Die Landschaftskammer ist geprägt durch die schroffen Felsen und die Kleinstrukturiertheit, schöne Siedlungen in den warmen Seitentälern und Anhöhen. Trockenstandorte und Reptilien sind hier ebenso zu finden wie wärmeliebende Waldgesellschaften. Die weissen Felsen, die warme Südlage und die vielfach trockene Vegetation haben Ähnlichkeiten mit der Alpensüdseite der Schweiz.

### 5.3.1 WALOPSEEN UND UMLAND – LR 3

Gemeinde: Boltigen, Richtplanobjekt 1984: LS 1

Landschaftswert: Zwei Bergseen in charakteristischer Karstmuldenlage ohne oberirdischen Abfluss, eingebettet in abwechslungsreicher Voralpen-Landschaft, an oberer Waldgrenze.

Nutzungen: Alpwirtschaft, Wandern, ehemals militärische Schiessübungen

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Trockenstandorte

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Nutzungsempfindliche Gebiete, Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.4 HOLAAS – SPARENMOOS – NÜJEBERG – LR 18

Gemeinden: Zweisimmen, Boltigen, Richtplanobjekt 1984: L 3

Landschaftswert: Leicht gewelltes Hochplateau (1700 m ü. M.) mit angrenzenden Hanglagen. Stellenweise starkes Mikrorelief (Farchälwald-Hinderflüeweid-Holaas, Hind. Schwarzese). Abwechslungsreiches Vegetationsbild (Alpweiden, Waldparzellen, Einzelbäume, einzelne Feuchtstellen). Grossartige Aussicht und Besonnung vor allem auf dem Nüjeburg-Plateau. Bergsee Schwarzese und Hochmoor Totes Mädli.

Nutzung: Intensive alpwirtschaftliche Nutzung, forstwirtschaftliche Nutzung durchschnittlich (z.T. Waldweiden), Erholungsgebiet.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Moorlandschaft, Feuchtgebiete

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliche Gebiete, Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.5 HUNDSRÜGG – BIREHUBEL – LR 19

Gemeinden: Zweisimmen, Boltigen, Richtplanobjekt 1984: L 4

Landschaftswert: Langgezogener Bergkamm (ca. 1900 m ü. M.) mit angrenzenden Hanglagen an der oberen Waldgrenze. Vereinzelt Bergföhren, vielfältige Alpenflora und -fauna, kleines Bergseelein. Gute Besonnung und grossartige Rundschau auf Voralpen, Täler und Hochalpen.

Nutzung: Alpwirtschaft teilweise marginal, gewisse forstliche Nutzung der wenigen Wälder; vereinzelt Oedland; Beliebtes Erholungsgebiet: Naturnahe Erholung im Sommer (Wandern) und Winter (Skitouren).

### *Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Feuchtgebiete, Trockenstandorte

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliche Gebiete

## 5.6 RELLERLI – JAUNPASS

Die Landschaften dieser Landschaftskammer sind durch die mehrheitlich feuchten Vegetationsdecken weich gezeichnet. Moorlandschaften mit Hoch- und Flachmooren (Sparenmoos, Jaunpass, Bäder) wie auch sanfte unbewaldete Hügel (Hundsrügg) geben dem Raum seine Besonderheit. Die Hochebenen Jaunpass-Sparenmoos-Rellerli vermitteln eine nördliche Atmosphäre. Der Ausblick auf die schroffe Bergwelt der Gastlosen und des Vanil-Noir schafft einen spannenden Bezug zu der benachbarten Landschaft der Waadt.

## 5.7 SCHWARZSEE – NR 3

Gemeinde: Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: NS 3

Landschaftswerte: Reizvoller kleiner See in ausgeprägter Karstmulde auf dem Nüjberg-Sparenmoos-Plateau (1600 m ü. M.). Wertvolle Wasser- und Uferflora (Schilfbestände), Waldparzellen, Weiden und Quellfluren im Umland.

Nutzungen: Weidewirtschaft und Holznutzung; beliebtes Ausflugsziel im Sommer für Wanderer, auch mit Auto erreichbar, Langlaufloipen im Winter.

### *Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet, Moorlandschaft

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.8 SCHNEIT – MITTELBERG – GASTLOSEN – LR 4

Gemeinde: Saanen, Richtplanobjekt 1984: L 13

Landschaftswerte: Gebirgslandschaft an und oberhalb der Waldgrenze (1600-2100 m ü. M.) mit kontrastreichem Relief: Weiche Formen im Gebiet Schneit-Mittelberg, imposante Kalkfelsenkette (geologisch: Klippendecke) Dent de Ruth -Wandflue - Gastlosen. Schönes Vegetationsbild (aufgelöste Waldränder, Einzelbäume, vereinzelt Bergföhren, Feuchtvegetation in den Passmulden Gruebe und Mittelberg, (sub)alpine Flora und Fauna. Hervorragende Sonn- und Aussichtslogen (Hochalpensicht).

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil marginal; Ödlandflächen; rege benutztes Erholungsgebiet (Wandern auf Pass- und Höhenwegen, Skitouren im Bereich Schneit, Alpinismus in der Gastlosen-Kette (SAC-Clubhütte Gruebeberg), ehemals militärische Schiessübungen inkl. Artillerie im Gebiet Mittelberg-Gastlosen.

### *Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Trockenstandorte, Feuchtgebiete

Gemeinde: Teil Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.9 LAUENENTAL

Das Lauenental mit seinen Auen, Mooren und dem Lauenensee ist durch diese spezifischen Landschaftselemente geprägt. Röhricht, Auen, See und Wasser sind hautnah zu erleben. Schroffe Felswände mit den Wasserfällen Tungelschuss und Geltenschuss schliessen das Tal ab. Das Dorf Lauenen ist ein Beispiel sorgfältiger Ortsentwicklung. Historische Bauten (Kirche, Restaurants) haben ihre Authentizität erhalten.

### 5.9.1 ROHR – NR 8

Gemeinde: Lauenen, Richtplanobjekt 1984: NS 9

Landschaftswerte: Ausgedehntes, ökologisch bedeutendes Riedgebiet im Talboden (1250 m ü. M.), von mäandrierendem Bachlauf durchzogen. Auenwald im Talabschluss mit teilweise felsiger Umrandung (= Glazialtrog) stellt ein bedeutendes Einstandsgebiet für das Wild dar. Reiche Vogelwelt (u.a. Rastplatz für Zugvögel) und Amphibienbestände, wertvolle Moorvegetation. Landschaftlich äusserst reizvoll.

Nutzungen: Extensive landwirtschaftliche Nutzung (Streueschnitt); Erholung (Wandern, Naturbeobachtung, Langlauf); Jagdschützenstand.

### *Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet, Moorlandschaft

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.9.2 FÜRFLUE – BLATTI – LR 5

Gemeinde: Lenk / Lauenen, Richtplanobjekt 1984: L 8

Landschaftswerte: Grat und obere Hangpartien zwischen Lenk und Lauenen (1700-2200 m ü. M.). Talkessel im 'Blatti' mit eindrücklichen Felsformationen (Karren), ansonsten weiche Reliefformen. Alpweiden, Alpinflora, Gems- und hohe Murmeltier-Bestände. Sehr schöne Aussichtslogen.

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil marginal; vereinzelt Ödland; beliebtes Erholungsgebiet (Wandern, Skitouren)

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (Teilbereich)

## 5.9.3 IFFIGEN – WILDHORN – GELTEN – LR 21

Gemeinde: Lenk / Lauenen, Richtplanobjekt 1984: H 2

Landschaftswert: Ausserordentlich vielfältige Hochgebirgslandschaft (1600-3250 m ü. M.) mit starker Reliefkammerung, imposanten Felsformationen, Glazialformen (Moränen, Karmulden, Rundhöcker) und kleineren Gletschern. Reizvolle Bergseen (Rauwilseelein, Iffigsee, Dürrseen), Bergbäche und Wasserfälle (Geltenschuss, Dürrfall). Alpinfauna (Gemswild, Murmeltier, usw.), hohe Vegetationswerte in den tieferen Lagen: Lärchen, Bergföhren, Alpinflora. Auf dem sanft ansteigenden, zerklüfteten Hohbergrücken einzigartig intakter Übergang vom Bergwald in die Alpinflora.

Nutzungen: Marginale Alpwirtschaft im Iffigtal und Geltental, sehr geringe Nutzung der wenigen Wälder; grösstenteils Ödland; .reger Alpinsport (Alpinismus, Bergwandern, Skitouren; 3 SAC-Hütten).

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: BLN, Gletschervorfeld

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.10 TURBACH

Das Turbachtal ist ein dauerbesiedeltes Hochtal. Anders als das Lauenental ist das Turbachtal (inkl. Turnelstal) geprägt durch seine trockenen Wiesen, welche heute noch nach alter Tradition gemäht und gepflegt werden. Die Hochtäler finden ihren Abschluss in den Passübergängen Turnelssattel und Türli zum Lauenental und werden begrenzt durch das Lauenenhorn und das Wiesstätthorn.

Das Turbachtal ist ein begehrtes Wander- Bike- und Langlaufgebiet. Die von der Nutzung geprägte Kulturlandschaft soll erhalten bleiben. Turbach ist ein wichtiger Ausgangsort für die regionale Naherholung.

5.10.1 TURNEL – OB. TURBACHTAL – REULISSE – LR 6

Gemeinde: Saanen / St.Stephan, Richtplanobjekt 1984: L 9

Landschaftswerte: Gebirgslandschaft (1400-2500 m ü. M.) zwischen den Tälern der Simme und Saane mit klarer Reliefgliederung: Regelmässig geformte, steilwandige Täler des Turbach- und Turnelbachs, Reulissepass und -hangmulde. In niedrigen Lagen hübscher Wald-Weide-Wechsel, Feuchtvegetation auf Reulisse-Passmulde, (sub-) alpine Flora und Fauna. Einige hervorragende Aussichtslogen: Amsleregrat, Laseberg, Wisstätt, Gifergrat, Wasserngrat.

Nutzungen: Vorsass- und Alpwirtschaft zum Teil marginal, durchschnittliche Nutzung der Wälder; Ödlandflächen; beliebtes Erholungsgebiet (Wandern, Bergtouren, Skitouren im Bereich Laseberg-Reulisse-Zwizenegg).

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton / Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet

5.11 AMMERTEN, SIEBENBRUNNEN, HOHBERG-IFFIGEN, GELTEN

Vor den schroffen Abhängen des Wildstrubelmassivs befinden sich die vorgelagerten in der Regel letzten mit Rindvieh bestossenen Alpen. Die Landschaften sind geprägt durch die erste Höhenstufe, welche sie vom Talgrund, meistens von imposanten Wasserfällen begleitet, trennt. Seen, Moore und weitläufige Auenlandschaften (Iffigsee, Rezliberg, Chuetungel) und Gebiete mit hoher floristischer Vielfalt (Hoberg) machen diese Hochebenen zu einem beliebten Ausflugsziel.

5.11.1 REZLIBERG – SIMMENFÄLLE – LR 7

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: LS 5

Landschaftswerte: Ausgesprochen vielfältige Gebirgslandschaft am Hochalpenrand (markanter Felsriegel des Flüeschafberg als Übergang), stark gekammert und mit reizvollem Mikorelief. Wechsel von Weidland und Wald (grössere Bergföhren- und Lärchenbestände), reiche (sub-)alpine Flora und Tierwelt. Zahlreiche Bergbäche mit prächtigen Wasserfällen (Simmenfälle, Trübbachfall) und andere Besonderheiten (Felsquelle "Bi de Sibe Brünne", Bergseelein, Moore).

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil marginal, unterdurchschnittliche forstwirtschaftliche Nutzung; intensive touristische Nutzung im Sommer/Herbst, Bergwirtschaft, militärische Schiessübungen.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet

## 5.11.2 AMMERTEN – RITZMAD – LR 8

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: L 7

Landschaftswerte: Abwechslungsreiche Gebirgslandschaft am Rande der Hochalpen (1100 - 2200 m ü. M.) mit starker Reliefgliederung. Artenteiche Wälder (Lärchenbestände) und Weidland, teilweise reich an Einzelbäumen (Bergahorn, Lärchen, usw), vielfältige Alpenflora und -fauna. Bergbäche, hervorragende Hochalpensicht von Ritzmad und Bummere aus.

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil marginal, unterdurchschnittliche forstliche Nutzung; beliebtes Wandergebiet; militärische Schiessübungen.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (Teilweise)

## 5.11.3 WILDSTRUBEL-WILDHORMASSIV – LR 9

Gemeinde: Lenk, Richtplanobjekt 1984: H 1

Das Wildstrubel-Massiv befindet sich im Kern der Berner Alpen. Gletscher, Gletschervorfelder und schroffe Felsen prägen den alpinen Landschaftsraum. Mehrere Passübergänge haben historische Bedeutung, wie etwa der Rawil- oder der Sanetschpass.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen (Teilgebiet)

Gemeinde Lenk: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.12 BETELBERG

Das gut erschlossene Wandergebiet ist geprägt von Hoch- und Flachmooren. Einzelne Schluchten und scharfe Kreten durchziehen den Landschaftsraum. Besonders attraktiv sind die Übergänge über den Trüttlisberg- und den Stübeleninpass mit der wilden und eigentümlichen Karstlandschaft Stübeleni.

5.12.1 STÜBLENI – GRYPDE – NR 9

Gemeinde: Lenk / Lauenen, Richtplanobjekt: NS 8

Landschaftswerte: Einzigartige, stark gegliederte Gipstrichterlandschaft auf der Wasserscheide zwischen Simmental und Saanenland (1800-2100 m ü. M.), mit alpiner Vegetation (u.a. Arvenbestände) und Tierwelt (Gemsewild, sehr zahlreiche Murmeltierkolonien), gute Fernsicht auf den Gratpartien.

Nutzungen: Spärliche Weidenutzung; beliebtes Wander- (und im Umland auch Skitouren-)gebiet

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet

5.13 RINDERBERG

Um den Rinderberg, von Saanenmöser bis St. Stephan, zieht sich eine abwechslungsreiche und stark bewaldete Landschaft. Die gut erschlossenen Kreten reizen zu attraktiven Höhenwanderungen.

5.13.1 HOCHMOORE SAANENMÖSER – NR 10

Gemeinde: Saanen, Richtplanobjekt 1984: NS 11

Landschaftswerte: Reizvolle und bedeutsame kleine Hochmoore als Relikte einer ehemals viel grösseren Riedfläche in der Passmulde, wertvolle Sumpfvvegetation und Kleinfafauna.

Nutzungen: Streuenutzung, Spazierwege und Langlaufloipe

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Flachmoor

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

5.14 HAHNENMOOS, ALBRIST – LR 10

Gemeinde: St. Stephan, Richtplanobjekt 1984: L6

An der Südwestabflankung des oberen Simmentals liegen die sanften Höhen der Metsch, Hahnenmoos, des Weissenbergs und der Moorlandschaft Albrist. Die warmen und vielfach feuchten Südlagen sind ertragreich und gut erschlossen. Lärchenwälder unterstreichen die warme Lage und die Nähe zum Wallis. Das Hahnenmoos verbindet als wichtiger Übergang das Kander- mit dem Simmental.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Moorlandschaft

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.15 FÄRMELTAL – LR 11

Gemeinde: St. Stephan, Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: L 6

Das Färmeltal oberhalb Matten bei St. Stephan ist ein Hochtal mit besonderen Qualitäten. Die Dauersiedlungen auf über 1300 Meter sind eingebettet zwischen grossen Bergahornen, welche dem Tal den besonderen Reiz vermitteln.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Kulturlandschaft mit prägenden Siedlungsteilen, Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.16 SEEBERGSEE – SPILLGERTEN – LR 12

Gemeinde: Boltigen, Zweisimmen, Richtplanobjekt 1984: L 2

Landschaftswert: Das Gebiet um den Seebergsee ist Teil des Regionalen Naturparks Diemtigtal. Die Karstlandschaft vom Niederhorn und Untergestelen werden durch die bizarren Felsformationen der Spillgerten abgelöst. Seltene Vegetationsvorkommen und grosse Wildtierpopulationen prägen das Gebiet.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Landschaftsschongebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.17 NIDERHORN

Die Landschaft ob Boltigen ist fein gekammert und liegt an der Nordabflankung des Niederhorns. Die Alpwirtschaft bis an die Kreten prägt diesen unberührten Landschaftsteil.

5.17.1 REGENMOOS – NR 11

Gemeinde: Boltigen, Richtplanobjekt 1984: NS 1

Landschaftswert: Kleines, von Wäldchen umgebenes Hochmoor in Hangmulde (auf 1250 m ü. M.). Wertvolle Nassflora/-fauna

Nutzungen: Streuegewinnung

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet

5.18 GSTEIG – ARNENSEE

5.18.1 GUMM – MEIEL – STALDE – WITTENBERG – LR 13

Gemeinde: Saanen / Gsteig, Richtplanobjekt 1984: LS 6

Abwechslungsreiche Gebirgslandschaft (1400-2400 m ü. M., im Ostzipfel bis 1100. m ü. M. hinabreichend) mit starker Reliefgliederung: Felsgipfel, imposante Karmulde im 'Unter Meiel', charakteristische Flysch-Steilhänge. Sehr reiche (sub)alpine Fauna und Vegetation, bemerkenswert sind vor allem die Steinbockkolonie und die grossen Türkenbund-/ Goldregen-Vorkommen, artenreicher 'Wangerswald'. In den Höhenlagen gute Fernsicht

Nutzungen: Alpwirtschaft zum Teil äusserst marginal (Vergandungserscheinungen am Primelod-Hang, wenig durchforstete Wälder; vereinzelt Ödland; extensive Erholungsnutzung (Wandern, Heli-Skifahren im Gumm und Obere Stalde), ehemals militärische Schiessübungen.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: BLN

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise)

5.18.2 WISPILE – CHRINNE – BURG – LR 14

Gemeinde: Gsteig / Lauenen / Saanen, Richtplanobjekt: L 10

Landschaftswerte: Bergrücken der Höhi Wispile (ca.1900 m ü. M.) und Westhang der Walliser Wispile (bis 1450 m ü. M. hinab) mit feingegliedertem Relief. Abwechslungsreiches Vegetationsbild (strukturierte Waldränder, Baumweiden, vereinzelt Bergföhren und Lärchen, Alpinflora), Gems- und Rehwild. Burgfälle, kleine Seelein auf den Bergrücken. Prächtige Sicht auf Hochalpen, Voralpen und Täler v.a. von der Höhi Wispile aus. Reizvolle Alphüttengruppen auf der Walliser Wispile, Ruine am ehemaligen Saumpfad des Sanetsch.

Nutzungen: Alpwirtschaft, geringe Holznutzung; rege benütztes Erholungsgebiet (Wandern, Skitouren)

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise)

## 5.18.3 ARNEN - LR 15

Gemeinde: Gsteig, Richtplanobjekt: L 11

Landschaftswerte: Weiträumiger Talabschluss des Tschärzis (1500- 2200 m ü. M.) mit dem künstlich aufgestauten, von Fichten und Lärchen umsäumten Arnensee, und mit Alpweiden oberhalb des Waldes. (Sub-) alpine Flora und Fauna. In den höheren Lagen prächtige Hochalpensicht

Nutzungen: Alpwirtschaft, mässig genutzte Wälder, Wasserkraftgewinnung und Fischerei im Arnensee, beliebtes Erholungsgebiet (Wandern, Fischen, Arnensee mit Auto erreichbar).

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet

## 5.18.4 MEIELSGRUND - LR 16

Gemeinde: Saanen, Richtplanobjekt 1984: L 12

Landschaftswerte: Seitental der Saane mit reizvollem Bergbach und gestreuten Vorsassen im Talgrund (1300 m ü. M.). Steile, zum Teil bewaldete Talhänge, sonnseitig mit wertvoller Vegetation (Lärchen, Bergföhren). Keine Fernsicht, jedoch eindruckliche Raumwirkung durch die nahe Gebirgskulisse.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: Teilbereiche BLN

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

## 5.18.5 OLDEN - SANETSCH - LR 22

Gemeinde: Gsteig, Richtplanobjekt 1984: H 3

Landschaftswerte: Hochgebirgslandschaft (1400-3200 m ü. M.) , besonders imposant im Bereich Olden (weite zweistufige Karmulde mit reizvollem Bergbach, Trockental Martisberg) und Sanetschlücke (glazial und fluvial geprägtes, stark gegliedertes Relief und reiche Lärchen-Bergföhren-Bestände). Wertvolle Alpinflora und -fauna (u.a. Steinbockkolonie). Wasserfall und alter Saumpfad am Sanetsch.

Nutzung: Marginale Alpwirtschaft im Olden-Kessel und am Sanetsch, sehr geringe Nutzung der wenigen Bergwälder; intensive touristische Nutzung im Bereich Oldenegg (Seilbahnen und Skilift, Bergweg, Bergrestaurant), Wanderroute über Sanetschpass, Alpinismus; Wasserkraftgewinnung am Sanetsch.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: -

Kanton: -

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise), Naturschutzgebiet (teilweise)

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise)

## 6 LANDSCHAFTSANALYSE KANDERTAL

Die Beschriebe zu den einzelnen Landschaftskammern stützen sich auf die Objektblätter aus dem Landschaftsrichtplan aus dem Jahr 1985. Diese umfassenden und detaillierten Beschriebe sollen so erhalten werden. Einzelne Passagen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ergänzt.

Folgende Objektblätter sind eingeflossen (in Klammer die originale und auch hier verwendete Abkürzung):

- Naturschutzgebiete postuliert (N)
- Landschaftsschutz (L)

### 6.1 ENGSTLIGENALP

#### 6.1.1 ENGSTLIGENALP / LÄGER UND ALP RÜEBI - LR 23

Gemeinde: Adelsboden, Richtplanobjekt 1985: L12

Dieses schöne Hochplateau mit den sanft abfallenden Hangpartien wird im Süden vom imposanten Wildstrubelmassiv und dem Ammertengrat begrenzt. Das Rotstockmassiv und der Engstligengrat bilden die Begrenzungen im Westen und im Osten. Diese Bergkulissen vermitteln eine geschlossene Raumwirkung der flachen, alpwirtschaftlich genutzten Läger und der westlich gelegenen Alp Rüebi. Zahlreiche kleine Bachläufe bahnen sich in freiem Lauf ihre Wege und vereinigen sich im relativ breiten und flachen Kiesbett des Engstligenbaches. Die Hanggebiete im Osten und Süden sind mit Skiliften touristisch erschlossen. Die Alpen Läger und Rüebi sind ein beliebtes Langlaufgebiet.

Schutzzweck: Erhaltung dieser hochempfindlichen Landschaft in ihrer heutigen Erscheinung, insbesondere Erhaltung des freien Laufes des Engstligenbaches.

#### *Rechtliche Umsetzung*

Bund: BLN, Auen

Kanton: Feuchtgebiete, Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

### 6.2 FLANKE NIESEN SPIESSE GSÜR UND TALGRUND

#### 6.2.1 KANDERAUE WESTLICH DER KANDER BEI MÜLENEN - LR 24

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: N1

Die Kandraue zwischen Reichenbach und Mülönen ist ein Biotop. Die vereinzelt Weihen und Nässestandorte sind für zahlreiche Amphibien ein beliebtes Gebiet mit bedeutenden Laichplätzen. Beim Übergang vom Talboden zum Hang findet man interessante Hangmoore.

Schutzzweck: Erhalten der Tier- und Pflanzenwelt

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Region: Gewässerentwicklungsraum Kander

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.2.2 FRÖSCHMOOS – NR 13

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: N2

Diese kleine Riedlandschaft mit dem grössten Schilfbestand der Region ist ein besonders schönes Biotop, umgeben von bedeutenden Baumgruppen (u.a. Birken). Der kleine Tümpel und das Feuchtgebiet sind wichtige Lebensbereiche von Amphibien, insbesondere Laichplätze von Fröschen.

Schutzzweck: Erhalten der Tier- und Pflanzenwelt.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Flachmoor

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.2.3 KANDERAUEN, SCHWANDI EY UND KANDERGANT – LR 24

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L3

Der Auenwald entlang der Kander zwischen Schwandi und Kien sowie die angrenzenden Waldgebiete im Chupferschmid, bei Bürteli und Feldstudi sind ein bedeutendes landschaftliches Element im Talboden zwischen Frutigen und Reichenbach. Die Uferpartien sind ein beliebtes Erholungsgebiet (Vitaparcours im Wald, Brätelstellen, etc.). Für die zahlreichen Ausflügler bestehen Parkierungsmöglichkeiten entlang des Flusslaufes. Bei Rüdlen befindet sich ein Fluglandeplatz für militärische und touristische Zwecke.

Schutzzweck: Erhalten des Auenwaldes, Schutz des Erholungsgebietes.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: Teilbereiche BLN

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Region: Gewässerentwicklungsraum Kander

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.2.4 WALDPARTIEN AM HANGFUSS DER WESTFLANKE DES FRUTIGENTALES  
- LR 25

Gemeinde: Reichenbach / Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L4

Die Waldpartien bei Rüdlen, Buchholz und Scheid (Reichenbach) sowie bei Guferwald und Innerbraschgen (Frutigen) sind wichtige landschaftsgliedernde Elemente. Die offenen, sanft abfallenden Hanggebiete werden durch diese Waldpartien in vier Landschaftskammern aufgeteilt: Rüdlen, Wengj, Winklen/Niderfeld und Oberfeld.

Schutzzweck: Erhalten der Waldpartien als landschaftsgliedernde Elemente.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Wald

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Keine

6.2.5 GEBIET ALLEBACH UND ROSSBACH - LR 25

Gemeinde: Adelboden, Richtplanobjekt 1985: L11

Das sanft abfallende Hanggebiet nördlich des Allebachs wird räumlich begrenzt durch die bewaldeten Bachläufe des Stigelbachs und des Allebachs. Kleinere Hecken und vereinzelte Baumgruppen (Ahorn) bilden ein schönes Vegetationsmuster. Die vereinzelt, weit gestreuten Weidhäuser fügen sich harmonisch in die unberührte Landschaft ein.

Schutzzweck: Erhalten der gesamten Landschaft, insbesondere der Vegetation und des Flusslaufes.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: Auen von nationaler Bedeutung

Gemeinde: Teilw. Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

6.2.6 WALDPARTIEN SCHMITTENGGRABEN UND KLEINER GRABEN - LR 27

Gemeinde: Adelboden, Richtplanobjekt 1985: L13

Die beiden Waldpartien begrenzen die Siedlungsgebiete Adelboden und Schlegeli (Schmittengraben) sowie Schlegeli und Ausserschwand (kleiner Graben). Sie haben im Gesamtraum der intensiv besiedelten Westflanke von Adelboden eine wichtige siedlungstrennende Funktion.

Schutzzweck: Erhalten des Waldbestandes.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Wald

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.3 FRUTIGTAL – SÜDFLANKE

### 6.3.1 BUECHSCHWANDELI – LR 28

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L2

Diese südlich von Reichenbach an der Ostflanke der Terrasse von Scharnachtal gelegene Hügelformation kann als Wahrzeichen von Reichenbach betrachtet werden. Die beiden Hügel mit ihrer feingliedrigen Reliefstruktur bilden eine wichtige Begrenzung des Talbodens zur Terrasse von Scharnachtal. Hecken, vereinzelte Bäume und Waldflecken bilden ein schönes Vegetationsbild. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Schutzzweck: Erhaltung der gesamten Landschaft.

#### *Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet

### 6.3.2 WALDZUNGEN ENTLANG RYCHEBACH – LR 29

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L5

Diese zusammenhängende Waldzone entlang des Rychebaches von Haslewald bis nach Reichenbach ist das wichtigste landschaftsgliedernde Element an der Ostflanke des Tales. Sie begrenzt das Streusiedlungsgebiet von Faltsehen im Süden.

Schutzzweck: Erhaltung des Waldes als landschaftsgliederndes Element.

#### *Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Wald

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Keine

### 6.3.3 WILER – LR 30

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L1

Der exponierte, gut einsehbare Hang von Wiler an der Ostflanke der Terrasse von Faltsehen, hat durch seine Lage 'am Tor' des Kandertales eine besondere Bedeutung. Die vereinzelt Baumgruppen und die zahlreichen, meist horizontal zum Hang verlaufenden Hecken ergeben ein besonders schönes Vegetationsbild. Die vereinzelt Bauernhöfe fügen sich gut ins Landschaftsbild ein. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Ein Wanderweg führt von Mülönen nach Faltsehen.

Schutzzweck: Erhalten der intakten Landschaft, insbesondere des Vegetationsbildes.

#### *Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet

## 6.3.4 GEBIET GALGI-BÜELEN SÜDLICH VON FRUTIGEN - LR 31

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L7

Dieser teilweise bewaldete Hügel begrenzt das Plateau von Reinisch im Süden vom Siedlungsgebiet Frutigen. Durch seine exponierte Lage an der Verzweigung des Frutigentales einerseits ins Engstligental, andererseits ins Kandertal, kommt diesem Hügelsporn eine besondere landschaftliche Bedeutung zu. Durch die feingliedrige Reliefstruktur und das schöne Vegetationsbild (Hecken, Baumgruppen, lockerer Wald) wirkt diese Landschaft besonders reizvoll. Es ist ein beliebtes Naherholungsgebiet von Frutigen. Entlang des Engstligenbaches, westlich von Galgi befindet sich der Campingplatz.

Schutzzweck: Erhaltung der gesamten Hügelpartie, insbesondere der Vegetation sowie des westlich gelegenen Waldgürtels beim Campingareal.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Teilbereiche BLN

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.3.5 GEBIET TELLENBURG UND ADELRAIN - LR 32

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L8

Dieses zusammenhängende, vom Talboden gut einsehbare Gebiet vom Altenweg bis zum Weiler Adelrain begrenzt im Westen den Talboden bei Tellenfeld bis zur Gemeindegrenze von Kandergrund. Diese sanft abfallende Ostflanke des Plateaus von Reinisch mit dem markanten Hügel der Tellenburg sowie den zahlreichen Hecken und Baumgruppen ist landschaftlich ein besonders empfindliches Gebiet. Nördlich und südlich der Tellenburg bilden die Ausläufer des Hügels offene Landschaftskammern (Brunni und Adelrain) mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung.

Schutzzweck: Erhalten der gesamten Landschaft in ihrer heutigen Erscheinung, insbesondere Schutz der Vegetation sowie der Tellenburg (Objektschutz).

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschongebiet

## 6.3.6 DALMOOS - LR 33

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L10

Entlang der Achsetenstrasse talwärts, kurz vor dem Hügelsporn Hubel befindet sich das Dalmoos, das einzige noch bestehende Hochmoor in diesem Gebiet. Seine frühere Ausdehnung war um einiges grösser, wurde jedoch für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung trocken gelegt. Das Gebiet ist umgeben von sehr schönem artenreichem Baumbestand.

Schutzzweck: Erhalten des Feuchtgebietes in seiner heutigen Ausdehnung.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.3.7 ENGSTLIGENLAUF ZWISCHEN FRUTIGEN UND ACHSETEN - LR 34

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L10 a

Der Engstligenlauf bildet zwischen Frutigen und Ausserachseten eine Wildflusslandschaft mit breiten Kiesflächen und abwechslungsreicher Ufervegetation. Dieses Biotop ist ein wichtiger Amphibienstandort. Entlang des linken-Engstligenufers führt von Frutigen bis Rohrbach ein Wanderweg.

Schutzzweck: Erhalten der Tier- und Pflanzenwelt. Schutz der Wildflusslandschaft.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: Aue von nationaler Bedeutung

Kanton: Keine

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.4 KANDERTAL / KIENTAL

6.4.1 BLAUSEE UND RIEGELSEE MIT UMGEBUNG - LR 35

Gemeinde: Kandergrund, Richtplanobjekt 1985: L14

Der Blausee und der wesentlich kleinere teichartige Riegelsee liegen in einer Waldlichtung zwischen der Regionalstrasse und dem Kanderlauf nördlich von Mitholz. Ihre Umgebung ist besonders reizvoll durch die feine, in der Region einzigartige Reliefstruktur des Talbodens von Kandergrund (ehemals Bergsturzgebiet). Die zahlreichen kleineren und grösseren Hügelformationen mit den vereinzelt Bauernhöfen und der schöne Baumbestand (Birken, Eschen, Ahorn) vermitteln ein harmonisches Gesamtbild dieser abwechslungsreichen Landschaft. Der Blausee ist weit über die Region hinaus ein bekannter und beliebter Ausflugsort. Ein Wanderweg führt entlang des linken Kanderufers bis nach Frutigen.

Schutzzweck: Erhalten der natürlichen Seeufer und ihrer Umgebung, insbesondere Schutz der Vegetation.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Wildschutzgebiet (teilweise)

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Region: Gewässerentwicklungsraum Kander

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.4.2 MITHOLZ-FLUE - NR 14

Gemeinde: Kandergrund, Richtplanobjekt 1985: N7

An der Ostflanke bei Mitholz explodierte in den Nachkriegsjahren des zweiten Weltkrieges ein Munitionslager. Es entstand ein interessantes Felssturzgebiet, heute eine der bedeutendsten Stellen in Berner Oberland für felsbrütende Vogelarten.

Schutzzweck: Schutz der Tier- und Pflanzenwelt

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Trockenstandort

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.4.3 GEBIET WAGETI UND EGGENSCHWAND WESTLICH DER KANDER - LR 36

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L16

Dieses Gebiet liegt zwischen dem Kanderlauf entlang der Strasse Kandersteg-Eggenschwand und dem Hangfuss der Westflanke des hinteren Talbodens von Kandersteg. Die Landschaft ist besonders schön durch die verschiedenartigen, abwechslungsreichen landschaftlichen Elemente, so zum Beispiel die feingliedrige Hügellandschaft, die junge Kander mit ihrer Ufervegetation und die Feuchtgebiete von Wageti sowie die aufgelockerten Waldpartien und vereinzelt Baumgruppen (Pappeln, Ahorn, Linden). Entlang des Hangfusses der Westflanke verläuft die Gemmi-Hochspannungsleitung. Dieser südliche Teil ist einer der wichtigsten Erholungsräume im Talboden von Kandersteg (Wanderer, Langläufer).

Schutzzweck: Erhalten der Landschaft in ihrem heutigen Charakter, insbesondere Schutz der Vegetation und des natürlichen Kanderlaufes.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Feuchtgebiete (teilweise)

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet (teilweise)

Region: Gewässerentwicklungsraum Kander

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet (teilweise), Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.4.4 SPITTELMATTE / ARVENWALD - LR 37

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L17

Das Gebiet Spittelmatte/Arvenwald ist ein imposanter, teilweise bewaldeter Talkessel mit einer feingliedrigen Reliefstruktur, verursacht durch Felssturz und Geröllablagerung. Kleine Seeli und Feuchtstandorte geben dieser Landschaft mit ihrer aussergewöhnlichen Vegetation (Föhren, Birken und Arven) einen besonderen Charakter. Spittelmatte/Arvenwald liegt an der stark frequentierten Wanderroute über den Gemmipass nach Leukerbad. Mechanisch erschlossen wird das Gebiet durch die Stockbahn. Im Winter ist der ganze Talkessel ein beliebter Ort für Langläufer und Skifahrer (Skilift

Spittelmatte). Am Hangfuss der Westflanke vom Üschinengrat verläuft die Gemmi-Hochspannungsleitung.

Schutzzweck: Erhalten des Charakters dieser Landschaftskammer, insbesondere Schutz der Vegetation und der Feuchtgebiete.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: BLN, Auen (teilweise), Amphibienlaichgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.5 HOREWEID MIT FELSENBURG - LR 38

Gemeinde: Kandergrund, Richtplanobjekt 1985: L15

Die Horeweid ist eine grössere alpwirtschaftlich genutzte Waldlichtung auf einem markanten Hügelsporn an der Ostflanke von Kandergrund oberhalb Mitholz. Bedeutungsvoll ist das Gebiet insbesondere durch die Ruine - der Felsenburg - das eigentliche Wahrzeichen von Kandergrund. Die baumbestandenen Weiden und die stolze Burgruine sind ein besonderer Reiz in dieser, an der bekannten Wanderwegroute Frutigen - Kandersteg gelegenen Landschaft.

Schutzzweck: Erhalten der Burgruine und ihrer unmittelbaren Umgebung.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Wildschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

6.4.6 OESCHIWALD - LR 39

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L19

Der Oeschwald liegt zwischen Oeschinensee und Kandersteg und reicht entlang dem Oeschibach mit seinem Ausläufer bis ins Dorf. Dieser zum Teil aufgelockerte Wald weist einen besonders schönen Lärchen- und Föhrenbestand auf.

Schutzzweck: Schutz des Waldes, insbesondere des Föhren- und Lärchenbestandes.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet, Trockenstandort, Waldreservat

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.4.7 OESCHINENSEE UND UMGEBUNG - LR 40

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L20

Der Oeschinensee liegt östlich oberhalb Kandersteg am Fuss des Blüemlisalpmassives. Die angrenzenden, unmittelbar ans Wasser reichenden Fels- und Geröllhalden vermitteln eine besonders imposante und geschlossene Raumwirkung. Der aufgelockerte Wald südlich des Sees (Holzspicherwald) weist einen beträchtlichen Bestand an Lärchen und Arven auf. Der Oeschinensee mit seiner Umgebung ist ein beliebter Ausflugsort im Sommer für Wanderer (Hohtürli-Route), im Winter für Skifahrer (Langlauf und Skiabfahrt).

Schutzzweck: Erhalten des gesamten Landschaftsraumes, insbesondere des natürlichen Seeufers.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: BLN (teilweise)

Kanton: Naturschutzgebiet (teilweise)

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Nutzungsempfindliches Gebiet, Extensiverholungsgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.4.8 VORDERER TEIL DES GASTERNTALS, GASTERNHOLZ UND CHLUSE - NR 15

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: N5

Nach der imposanten und engen Schlucht von Chlusen öffnet sich ein breites Tal mit beidseitig steil abfallenden Felswänden, welche eine in sich abgeschlossene Landschaftskammer bilden. Die junge Kander mit ihrem teilweise verzweigten Flusslauf und breiten Kiesbänken bildet eine einzigartig schöne Wildflusslandschaft. Das relativ milde Klima in höherer Lage hat eine seltene Mischung und einen Artenreichtum von Pflanzen, sowohl vom Berg- wie auch Mittelland, zur Folge. Birken, Weiden, Erlen, Föhren bilden einen zum Teil lockeren Auenwald. Das Tal ist ein beliebtes Erholungs- und Wandergebiet.

Schutzzweck: Umfassender Schutz des ganzen Tales, insbesondere des natürlichen Flusslaufes und der Vegetation.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: Teilbereiche BLN, Auen

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Extensiverholungsgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.4.9 GASTERE / SELDEN - LR 41

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: L18

Nach der bewaldeten Talsohle bei Staldi gelangt man nach Gasteren, einer offenen weiten Weidelandschaft. Die beidseitig steil abfallenden zum Teil bewaldeten Ausläufer

vom Doldenhorn (im Norden) und Balmhorn (im Süden) bilden eine geschlossene Landschaftskammer. Im breiten Kiesbett fliesst die Kander in freiem Lauf durch das Tal und bildet die Grenze der beidseitig auslaufenden Hangfusspartien. Die Weideland-schaft ist durchbrochen durch aufgelockerte Waldpartien und wunderschöne artenrei-che Baumgruppen.

Schutzzweck: Erhalten des Charakters der ganzen Landschaftskammer, insbesondere Schutz des Flusslaufes und der Vegetation sowie Schutz der vereinzelt besonders schönen Bauernhäuser.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: BLN, Auen

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Extensiverholungsgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.5 FALTSCHE SCHARNACHTAL KIENTAL

### 6.5.1 TSCHINGEL IM GORNERENGRUND - LR 42

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: L6

Tschingel ist ein flacher Talboden mit beidseits steil abfallenden, bewaldeten Hangpar-tien, südlich begrenzt durch die Griesschlucht. Zu Beginn der siebziger Jahre kam es beim Sagibach zu einem Bergsturz. Das abgelagerte Material bildete am Eingang des Tales (nördlich) einen Riegel, so dass sich durch die Wassermengen des Gornerenwas-sers ein See bildete. Dieser umfasst heute weite Teile des Tschingels und stellt in dieser unberührten Landschaft einen besonderen Reiz dar. Von bemerkenswerter Schönheit ist der Baumbestand (zum Teil Pappeln) und die aufgelockerten Waldpartien. Das nicht überflutete Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt.

Schutzzweck: Erhaltung der gesamten Landschaft.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: Aue von nationaler Bedeutung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Extensiverholungsgebiet, Hin-weis übergeordneter Schutz

### 6.5.2 DELTA DES GORNERWASSER BEI TSCHINGL - NR 16

Gemeinde: Reichenbach, Richtplanobjekt 1985: N3

Zu Beginn der siebziger Jahre entstand in Tschingel ein See (vergl. Beschrieb Objekt-blatt Landschaftsschutz L6). Das Gornerewasser bildet nun im südlich gelegenen Teil des Sees ein stetig wachsendes Delta mit einer interessanten Wildflusslandschaft

(freier, verzweigter Bachlauf). Es entstanden ein lockerer Weidenwald und eine reizvolle Ufervegetation (Schachtelhalm).

Schutzzweck: Schutz einer natürlichen Entwicklung, insbesondere des Flusslaufes und der Vegetationsbildung.

*Rechtliche Umsetzung*

Bund: Aue von nationaler Bedeutung

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet, Hinweis übergeordneter Schutz

### 6.5.3 MUGGENSEELI UND FEUCHTGEBIETE BEI FILFALLE - NR 17

Gemeinde: Kandersteg, Richtplanobjekt 1985: N6

Das kleine Seeli und die Feuchtstandorte beim Lötschbergtunnelportal befinden sich auf überwachener Schuttablagerung des Tunnelbaus. Der verzweigte Bachlauf mit Schilfbestand bildet eine kleine Riedlandschaft mit zahlreichen Sumpf- und Wasservögeln sowie einer reichen Pflanzenwelt (Orchideen). Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe von Besiedlungen und grenzt westlich an Privatgärten; eine klar wahrnehmbare Abgrenzung fehlt. In der Nähe von Kandersteg gelegen, ist das Muggenseeli mit seiner Umgebung ein beliebter Ort für Spaziergänger; ein Rastplatz wurde eingerichtet.

Schutzzweck: Erhalten der Tier- und Pflanzenwelt.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Naturschutzgebiet

Gemeinde: Keine

Umsetzung Richtplan 2016: Hinweis übergeordneter Schutz

## 6.6 ENGSTLIGENTAL OSTFLANKE

### 6.6.1 GEBIET GLÖGGLITAL / OBERE ELSIGE - LR 43

Gemeinde: Frutigen, Richtplanobjekt 1985: L9

Der oberhalb der Elsigenalp gelegene Bergsee liegt in einer topografisch feingegliederten Landschaftskammer (Bergsturzgebiet). Die Umgebung des Sees erhält einen besonderen landschaftlichen Reiz durch die bestandenen Weiden (Arven). Das Gebiet tangiert den intensiv genutzten Touristikraum der Elsigenalp (Skilift, Restaurant) und ist zudem militärisches Interessengebiet. Am Ufer des Seelis wurde ein Rastplatz eingerichtet. Mit der zukünftigen Erweiterung von touristischen Erschliessungsanlagen im Gebiet Elsigen besteht die Gefahr zusätzlicher Pistenkapazitäten. So zum Beispiel werden unmittelbar an das postulierte Schutzgebiet angrenzend massive Planierungen und Erdbewegungen vorgenommen, um zusätzliche Abfahrtsmöglichkeiten zu schaffen.

Schutzzweck: Erhaltung des gesamten Gebietes, insbesondere des Arvenbestandes und des natürlichen Seeufers.

*Rechtliche Umsetzung*

Kanton: Keine

Gemeinde: Landschaftsschutzgebiet

Umsetzung Richtplan 2016: Landschaftsschutzgebiet

## 7 INHALTE DER PLANUNG

Die nachfolgend aufgeführten Erläuterungen zeigen in zusammenfassender Form die Herleitung der Massnahmenblätter auf. Sie sollen die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Inhalte unterstützen.

### 7.1 NG - NUTZUNGSEMPFINDLICHE GEBIETE

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ setzen sich zusammen aus wenig beeinträchtigten und wenig erschlossenen Gebieten wie Wildschutzgebieten, Schongebieten aus den Richtplänen 1984/85 sowie weiteren landschaftlich und ökologisch bedeutenden, mehrheitlich unberührten Geländekammern.

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ sind Kompensationsräume zu den Intensiverholungsgebieten. Mit der Landschaftsrichtplanung wurde eine räumliche und funktionale Interessensabwägung zwischen den stark touristisch genutzten und den eher ruhigen Gebieten angestrebt; wobei wenig störende Aktivitäten auch in diesen Gebieten möglich sind. ‚Nutzungsempfindliche Gebiete‘ überlagern auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ ersetzen insbesondere die Landschaftsschongebiete aus den Richtplänen 84/85, unter Berücksichtigung anderweitig festgelegtem Schutz und kleineren Korrekturen.

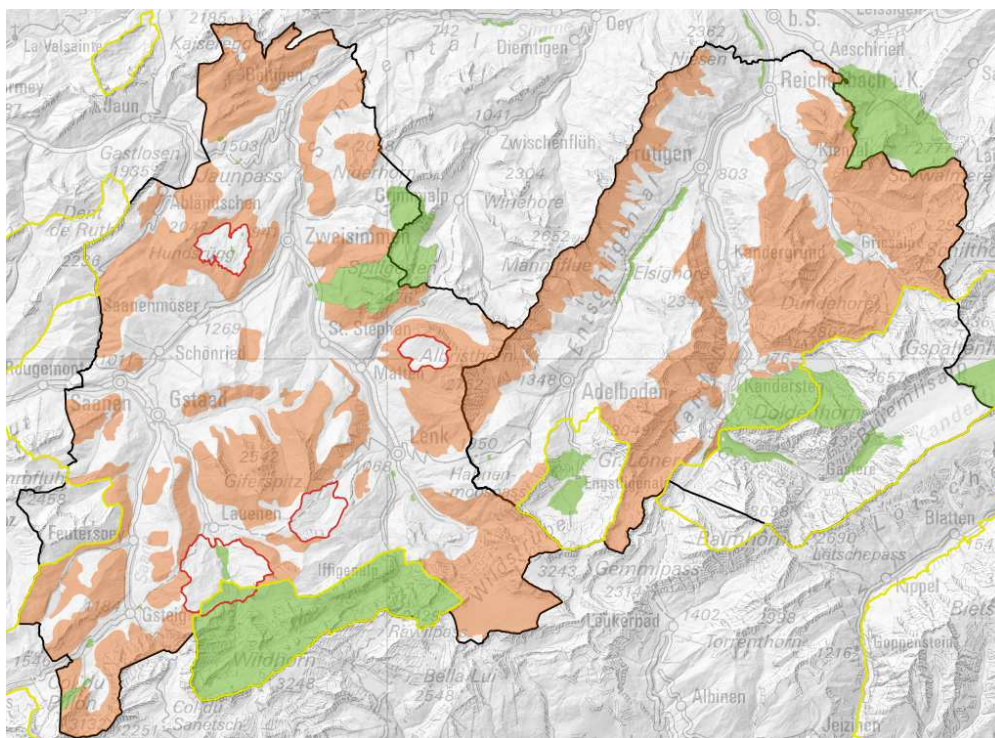


Abbildung 4 Nutzungsempfindliche Gebiete (NG), BLN, Moorlandschaften, Naturschutzgebiete

VP2>> Die folgenden Anpassungen wurden gestützt auf die Vorprüfung II vorgenommen:

RWP Obersimmental-Saanen, Natur- und Landschaftsschutzobjekte Nr. 41, 42, 44, 45, 48

RWP Amt Frutigen, Natur und Landschaftsschutzobjekte Nr. 23

- |    |                    |                                       |
|----|--------------------|---------------------------------------|
| 41 | Gummen:            | NG erweitert                          |
| 42 | Tschuggenwald:     | IEG reduziert, NG teilweise erweitert |
| 44 | Birgflue:          | Landschaftsschongebiet                |
| 45 | Meielisgrund:      | innerhalb BLN, keine Bearbeitung      |
| 48 | Walliser Wispilen: | NG erweitert.                         |

23 Stock, Spittelmatti: neues NG Stierebärgli – Ostseite Stock, innerhalb des bestehenden BLN-Gebietes erfolgen keine Ausscheidungen von NG (Sagiwald, Arvewald)

ANF:

Das Gebiet Bultschnere-Gestele-Stiereberg-Fromatt ist erweitert worden und geht weit über den ursprünglichen Perimeter hinaus. Einen kleinen Abstrich, wegen Alp und Erschliessung wurde im Bereich unterhalb Niederhorn vorgenommen.

Im Gebiet Dachbode-Färmel-Albrist wurde eine leichte Verlagerung vorgenommen.

Der Talboden ist neu als KLS ausgeschieden, die Moorlandschaft ausgespart und das Nutzungsempfindliche Gebiet in Richtung Albrist, Seeweile erweitert. Der Schutzstatus im Gebiet wurde dadurch nicht aufgeweicht.

Im Gebiet Ammerte-Ritzmad wurde das NG erweitert. Die Abgrenzungen sind den heutigen Nutzungen angepasst. Die Flächenbilanz bleibt. In Kombination mit den kommunalen Schutzgebieten ergibt sich eine annähernde Deckung.

Im Gebiet Wispilen-Chrine-Burg wurden zum Schutze der sensiblen Talflanken die Hänge in ein NG überführt. Dagegen wurde die stark begangene Krete aus dem Schongebiet (RP 1984) entnommen. Die Korrekturen sind aus der Optik einer anderen Priorisierung der Schutzgebiete entstanden. Es steht nicht mehr der Schutz vor Bauten im Vordergrund, welcher heute in genügendem Masse geregelt ist, sondern das Bewahren wenig gestörter Gebiete.

Im Gebiet Meielisgrund wurden keine Festlegungen vorgenommen. Das Gebiet liegt im BLN Gebiet.

Das Gebiet Gastlosen- Wandflue -Dent de Ruth wurde auf Wunsch der Gemeinde aus dem Landschaftsschongebiet (RP 84) entnommen. Grund für diese Anpassung war insbesondere die Kletterei an den Gastlosen. Der Genehmigungsvorbehalt des AGR und der Fachbericht der ANF verlangen die Wiederaufnahme. Die Gemeinde Saanen besteht auf getroffenen Haltung. Die heutige Nutzung hat keine Intensität, es sind mit dem Entscheid keine Entwicklungsabsichten verbunden. Summarisch ist die neue Fläche der ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ im Gebiet grösser als die Fläche der ehemaligen Schongebiete (vgl. Schongebiete Richtplan 84 und NE heute) und mit den heutigen raumplanerischen Grundlagen besteht ein ausreichender Schutz der Landschaft.

Das Gebiet Gumm-Meiel-Stalde-Witteberg wurde nicht übernommen. Das Gebiet ist Teil des BLN Gebietes. Teile Ausserhalb sind als NG aufgenommen.

Im Gebiet Rezlberg- Simmenfälle sind Anpassungen als NG erfolgt.

## 7.2 LSG – LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Mit den Landschaftsschutzgebieten werden sensible Landschaftskammern der Region vor Bebauung geschützt. Dies betrifft insbesondere die erweiterten Gewässerräume sowie bereits bestehende Landschaftsschutzgebiete. Das Kandertal und der Entwicklungsraum Thun (ERT) haben entlang von Kander und Simme bereits entsprechende Schutzgebiete ausgeschieden. Um ebenfalls im Obersimmental-Saenenland eine ähnliche Bearbeitungstiefe sowie eine ähnliche Aussage der Schutzgebiete zu erhalten, haben die Anpassungen vorwiegend im Simmental und dem Saenenland stattgefunden. Mit den Landschaftsschutzgebieten soll insbesondere verhindert werden, dass Neubauten - auch landwirtschaftliche - empfindliche Lebensräume im Umfeld der Gewässer und der Gewässerräume die noch freien Landschaften belasten. In Landschaftsschutzgebieten soll jedoch auch ein hohes Naturerlebnis möglich bleiben, weshalb gerade in Landschaftsschutzgebieten eine landschaftsschonende Erholung, wie das Wandern oder das Erlebnis der Gewässernähe aus Sicht des Landschaftsverständnis und Landschaftserlebnis mit entsprechender Sorgfalt zu sichern und zu erhalten ist. Entlang der Kander werden die Landschaftsschutzgebiete ergänzend zum Gewässerrihtplan Kander 17.9.2012 festgelegt. Der entsprechende Gewässerentwicklungsraum Kander wird im Landschaftsrichtplan als Hinweis aufgenommen.

Im Gewässerrichtplan Kander ist die Naherholung jedoch nicht berücksichtigt. Gestützt auf die Massnahmenblätter aus dem Gewässerentwicklungskonzept GEKa und in Absprache mit der zuständigen Behörde werden im Landschaftsrichtplan die entsprechenden Räume für die Naherholung am Wasser bezeichnet. Die Auswahl stützt sich auf die Massnahmenblätter sowie auf die Rückmeldungen der Gemeinden. Die Festlegung erfolgt mittels der Richtplankategorie ‚Extensiv Erholungsgebiet EEG‘. Diese wird überall dort angewendet wo bereits übergeordnete Festlegungen vorhanden sind und diese nicht übersteuert werden können.

## 7.3 LSCHG – LANDSCHAFTSSCHONGEBIET

Mit den Landschaftsschongebieten werden vornehmlich siedlungsnaher Landschaftskammern, dort wo besonders regionstypische Vorzeigelandschaften liegen und wo besonderen Wert auf die Erscheinung von Bauten gelegt werden muss, bezeichnet. Die Landschaftsschongebiete haben in Siedlungsnähe auch eine siedlungsbegrenzende Wirkung. Sie sind deshalb mit der Festlegung der Siedlungsbegrenzungslinien und einer zukünftigen Siedlungsentwicklung koordiniert worden und definieren auch wichtige siedlungstrennende Grünräume. Mit den Landschaftsschongebieten werden insbesondere die ISOS-Inventare gemäss den ‚Empfehlungen zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung ‘für die nationalen Ortsbilder berücksichtigt.

*VP2>> Für die regionalen und lokalen Ortsbilder gelten die Siedlungsbegrenzungen und sollen weiter auf Stufe Ortsplanung behandelt werden.*

Landschaftsschongebiete sind keine Bauverbotszonen. Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist für zonenkonforme Bauten nicht eingeschränkt, jedoch ist auf eine gute

Gesamtwirkung zu achten. Dazu sollen regionale Richtlinien und eine regionale Praxis helfen, Bauten und Anlagen mit entsprechender Sorgfalt zu planen und in die bestehende Landschaft zu integrieren.

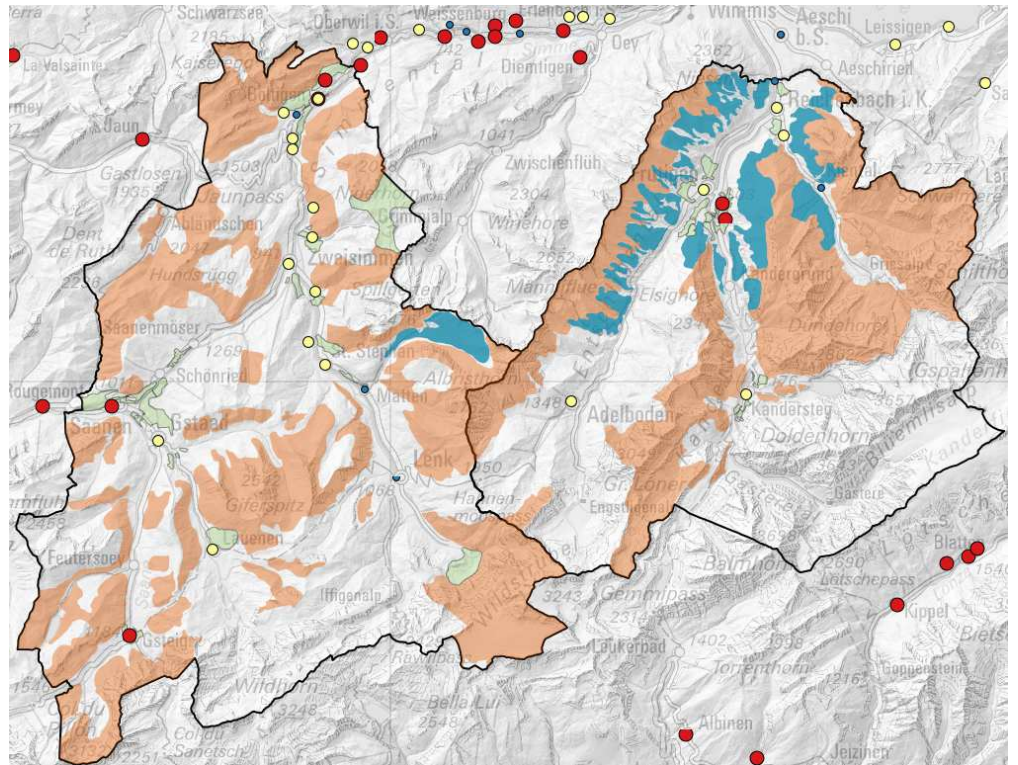


Abbildung 5 ISOS, NG, LschG, KLS

*Berücksichtigung ISOS:*

*Liste der Orte, welche im Richtplan auf Stufe Region bearbeitet und bezüglich der Umgebungslandschaft, Massnahmen getroffen wurden. Die räumliche Berücksichtigung im Richtplan erfolgt durch die Festlegung von Schongebieten und durch präzis definierte Siedlungsbegrenzungslinien. Es sind dies:*

*Im Obersimmental-Saanenland: Boltigen/Adlemsried, Saanen/Gstaad, Gsteig, St. Stephan/Matten, Zweisimmen/Blankenburg, Manneried, Weissenbach/Eschi, Lauenen. Im Kandertal: Reichenbach/Scharnachtal, Frutigen/Kanderbrück/Hasli, Kandersteg.*

7.4 KLS - KULTURLANDSCHAFT MIT PRÄGENDEN SIEDLUNGSTEILEN

In den Übergangsgebieten vom Dauer- in das Temporärsiedlungsgebiet haben der Strukturwandel sowie die gute Erschliessung dieser Gebiete zu landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäuden geführt. Sie sind jedoch für den Gesamtwert der Landschaft wichtig und sind heute bereits häufig umgenutzt, dies jedoch oft in einer nicht mehr kulturlandschaftstypischen Art. Typische Vertreter dieser Landschaften sind vorwiegen im Kander- und Frutigtal anzutreffen.

Der kantonale Richtplan sieht mit dem Massnahmenblatt D\_01 die Möglichkeit vor, im temporären Siedlungsgebiet sowie dem angrenzenden Dauersiedlungsraum besonders wertvolle Landschaftsräume auszuscheiden. In den ,Kulturlandschaften mit prägenden

Siedlungsteilen<sup>1</sup> ist, zum Erhalt der besonderen kulturlandschaftlichen Qualität, in einem gewissen Masse die Umnutzung leerstehender und kommunal geschützter Bauten, insbesondere von nicht mehr genutzten Weidhütten, möglich. Nach Rücksprache mit den Schutzorganisationen wurden insbesondere die Räume Kiental, Kandertal, die Spissen sowie das Färmeltal, als besonders typische Repräsentanten bezeichnet. Weiter haben die Mitwirkungseingaben ergeben, dass der Talgrund von Kandergrund ein hohes kulturlandschaftliches, erhaltenswertes Potenzial aufweist. Die Inwertsetzung dieses Potenzial soll mit einer sorgfältigen Umnutzung in hoher Qualität erfolgen, weshalb auch diese Gebiete als ‚Kulturlandschaft mit prägenden Siedlungsteilen‘ bezeichnet worden ist.

Die Massnahme hat deshalb zum Ziel den laufenden Nutzungswandel, hinsichtlich der landschaftlichen Integration und Gesamtwirkung, positiv zu lenken.

*VP2>> Die Umsetzung erfolgt nach den Vorgaben des Massnahmenblattes D\_01 des kantonalen Richtplanes. Die Gebiete sind mit den angrenzenden Gebieten aus landschaftlicher und sachlicher Sicht erweitert worden.*

*Im Färmel steht eine Umnutzung nach Massnahmenblatt D\_01 im Widerspruch zu den Naturgefahren. Trotzdem möchte die Gemeinde, aus Gründen der besonderen Landschaft diesen Schutzzinhalt beibehalten. Allenfalls können Naturgefahren gebietsbezogen behoben werden und mit der Ausscheidung der KLS im Färmel soll nicht alleine eine Umnutzung gefördert, sondern auch die Landschaft integral erhalten werden.*

## 7.5 SBL – SIEDLUNGSBEGRENZUNGSLINIEN

Diese bezeichnen Orte, wo aus Sicht der Siedlungsentwicklung und aus landschaftlicher Sicht eine Ausdehnung der Siedlung längerfristig nicht erwünscht ist. Mit der Bezeichnung von Siedlungsgrenzen wird eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet angestrebt. Dabei wird den übergeordneten Landschaftsräumen Rechnung getragen, die Akzentuierung der Siedlungsränder gefördert und die Zersiedelung eingegrenzt. Ziel ist eine diesbezügliche Evaluation der Siedlungsbegrenzungslinien mit Hilfe vordefinierter Kriterien und unter Einbezug der Regionsgemeinden.

„Siedlungsbegrenzungslinien“ dienen der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet und tragen zur Erhaltung von charakteristischen Ortsansichten, zur Aufwertung von Ortsrändern, sowie zur Freihaltung von Landschaftsräumen bei. Die Festlegung von Siedlungsbegrenzungen soll sowohl aus der Landschafts- sowie der Siedlungsperspektive erfolgen und die Ausgestaltung der Schnittstellen mit beinhalten.

In mehreren Veranstaltungen wurden mit den Gemeinden die Festlegungen vorgenommen. Dabei wurden die Siedlungsbegrenzungen wie auch die Landschaftsschongebiete, welche ebenfalls siedlungstrennende Funktionen aufweisen, in Bezug zu Ortsentwicklungsfragen, Ortsidentität und der Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung gestellt.

Es ist vorgesehen, dass nach Genehmigung der Landschaftsplanung, die regional bedeutenden Linien in der nächsten RGSK Überarbeitung aufgenommen werden.

## 7.6 LFW – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Vorranggebiete ‚Land- und Forstwirtschaft‘ umfassen die gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, inkl. dem Sömmerungsgebiet. Die Region macht für diese Gebiete keine raumplanerischen Aussagen da für die Mehrheit im Landschaftsrichtplan definierten Gebieten die Land- und Forstwirtschaft die Grundnutzung darstellt. Die Region nimmt für diese Gebiete eine unterstützende Funktion ein und hilft, die diversen, für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Stärkung des ländlichen Raumes bestimmten, Instrumente umzusetzen.

Auf Anliegen der Gemeinden wurden für die erste Mitwirkung die landwirtschaftlichen Flächen ausgeschieden und in die Mitwirkung gebracht. Dies hat jedoch zu kaum mehr lesbaren Plänen geführt, weshalb auf die räumliche Darstellung nun verzichtet wird, zumal die land- und forstwirtschaftliche Grundnutzung ausserhalb der Bauzonen und der besiedelten Flächen die Grundnutzung darstellt und in jeder räumlich erfassten Massnahme auf diese Grundnutzung hingewiesen wird.

## 7.7 IEG – INTENSIVERHOLUNGSGEBIETE

Die Ausscheidung erfolgt auf Grund der heutigen Sommer- und Wintersportgebieten sowie den Workshop-Resultaten im Rahmen der Erarbeitung des RTEK. Die Anlagen und Infrastruktur bedingten Tourismus- und Naherholungsnutzungen sollen vorwiegend auf diesen Flächen stattfinden. Zur Kompensation und als Antwort zu dieser räumlichen Verdichtung und Nutzung werden die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete‘ ausgeschieden, welche als Einstands- und Rückzugsraum für die einheimische Tierwelt dienen. Die räumlichen Festlegungen sind in enger Koordination mit der Erarbeitung des RTEK erfolgt.

Die Ausscheidung eines Gebietes als ‚Intensiverholungsgebiet‘ ist kein Freipass für beliebiges Bauen. Weil gerade diese Gebiete in besonders attraktiven Landschaften der Regionen liegen, stellen sich an die Bauten und Anlagen erhöhte Qualitätsansprüche sowie eine nachgewiesene gute Integration ins Landschaftsbild.

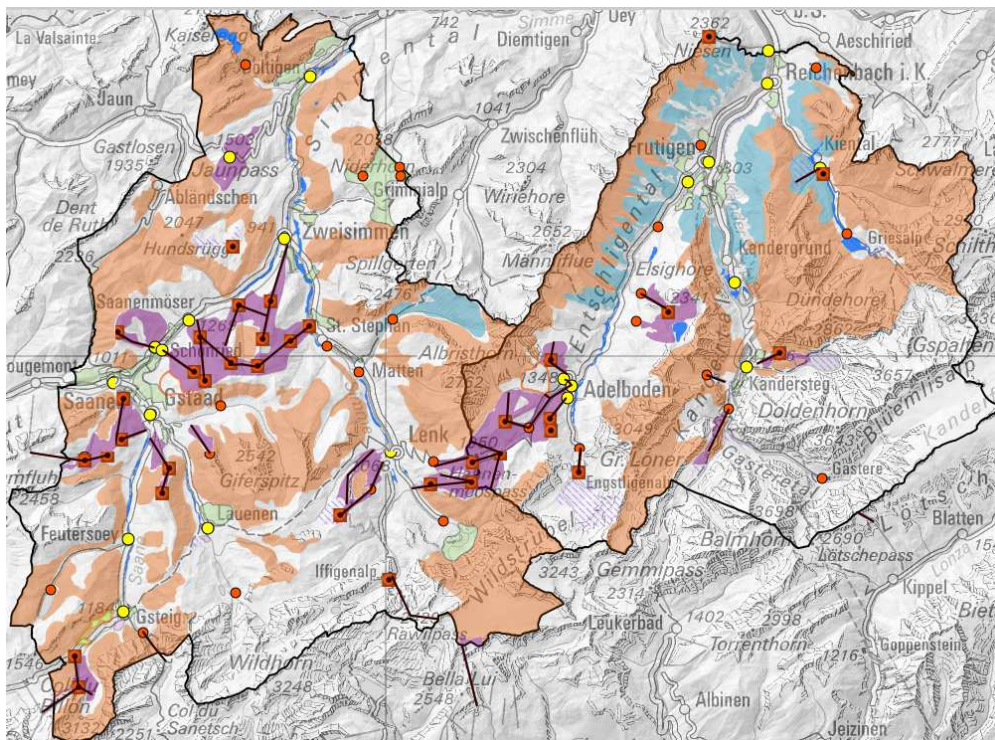


Abbildung 6 IEGR, IEGK, EEG, NG, LSG, LSchG, KLB, touristische Ausgangspunkte, touristische Infrastrukturorte

VP2>> Die ‚IEG‘ stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den Beschneigungsrichtplänen sondern sind Gebiete in welchen touristische Infrastrukturanlagen bestehen oder konzentriert werden sollen. Die Beschneigung ist in diesen Gebieten möglich bei entsprechenden Verfahren (UeO, Baugesuch, UVP wenn nötig), positiven Voraussetzungen wie zum Beispiel genügend verfügbares Wasser und einer Interessensabwägung insbesondere im Bereich von Biotopen. Die hier vorliegende Richtplanung ist keine Nutzungsplanung. Bei Nutzungsänderungen oder baulichen Massnahmen ist das entsprechende Verfahren mit der dazugehörigen Interessensabwägung erforderlich. Die ‚IEG‘ zeigen Gebiete auf wo intensivere touristische Nutzungen aus regionaler Sicht konzentriert werden sollen. Es geht also nicht darum auf einzelne Biotope zu reagieren. Dies soll bei entsprechend konkreten Absichten im entsprechend notwendigen Verfahren erfolgen.

Lenk: Das IEGR auf der Plaine Morte ist mit der laufenden Nutzungsplanung abgeglichen.

Lenk: Das kleine Gebiet IEGK Simmenfälle ist ein wichtiger touristischer Ausgangspunkt mit entsprechender Infrastruktur. Mit dem Ersatz des IEG durch einem Touristischen Ausgangspunkt, wie im Vorprüfungsbericht vorgeschlagen, kann der Situation nicht gerecht werden.

Lenk: Die Weiterführung des IEGR Bühlberg-Lenk. Nach Rücksprache mit den Sportbahnen und der Gemeinde wird der Perimeter für dieses Gebiet reduziert.

Gsteig: Das kleine IEGK beim Arnensee entspricht der heutigen Infrastruktur. Das Gebiet ist ein wichtiger touristischer Ausgangspunkt und entspricht den Entwicklungsabsichten der Gemeinden.

Gsteig/Lauenen: Die beiden Skigebiete Gsteig (Dorf) und Lauenen sind lokal bedeutende touristische Angebote mit entsprechender Infrastruktur. Auch hier besteht das Ziel der lokalen Konzentration, sie können deshalb nicht aufgehoben werden.

*Die Wandlung in ein EEG widerspricht den mit dem Richtplan vorliegenden Grundüberlegungen Festlegung als IEGK.*

*Adelboden: Kleine IEGK mit Bauzonen bereinigt.*

*Engstligenalp: IEGR auf Infrastrukturgebiet im Tal reduziert. Konflikt mit NSG im Bereich der Hotelbauten und der Bergstation bleibt.*

*Tschente-Stiegelschwand: In Rücksprache mit der Gemeinde und den Verantwortlichen der Bahnen, soll dieser Abschnitt im Richtplan, zwecks Sicherung eines Bahntrasses, erhalten bleiben.*

*Kandersteg: Das IEG Undere Allme und Eggenschwand wird neu zum EEG*

*Kandersteg: Das IEG Bühl liegt in der Bauzone und wurde gestrichen.*

*Frutigen: Das IEG Tropenhaus liegt mehrheitlich in der Bauzone und wurde gestrichen.*

*Reichenbach: Das kleine IEG im Bereich Faltschen liegt im kantonalen Wildschutzgebiet und ist gemäss den Grundüberlegungen in ein EEG umgewandelt.*

*Reichenbach: Das kleine IEGK auf dem Niesen bildet die reale Situation ab. Die Krete beinhaltet bedeutende Infrastruktur und wird intensiv genutzt.*

## 7.8 EEG – EXTENSIVERHOLUNGSGEBIETE

Extensiverholungsgebiete sind überall dort festgelegt wo heute bereits Erholungsanlagen und Infrastrukturen bestehen, jedoch übergeordnete Schutzgebiete wie BLN, Moorlandschaften usw. übergeordnetes Recht darstellen. Es gilt in diesen Gebieten die Naherholungs- und Freizeitnutzung so zu organisieren, dass die übergeordneten Ziele, insbesondere die landschaftlichen Qualitäten nicht beeinträchtigt werden.

Typische Vertreter solcher Gebiete sind die Engstligenalp, Oeschinensee, das Gasertal, das Sparenmoos und Lenk Betelberg.

Eine spezielle Form der ‚Extensiverholungsgebieten‘ stellen die Gebiete im Perimeter des Gewässerentwicklungsraumes Kander dar. Im Richtplan Kander wurde bewusst nicht auf die Naherholung und die Freizeit eingegangen. Im Gewässerentwicklungskonzept Kander 2050 wurde die Erholung mit den entsprechenden Massnahmenblättern thematisiert. Absicht der Bearbeiter war, die Fragen der Erholung der Raumplanung zu übertragen. Entsprechend diesem Auftrag wurden mit der vorliegenden Planung, wichtige, im öffentlichen Interesse stehende Gebiete an Gewässern für die Naherholung, den Gewässerentwicklungsraum überlagernd, als EEG ausgeschieden.

Bei Neuanlagen ist mit den entsprechenden Verantwortlichen am runden Tisch eine Interessensabwägung vorzunehmen.

*VP2>> Lenk: Talabfahrt Metsch-Rotebach, Der Konflikt bleibt bestehen. Gemäss der Grundhaltung werden solche Gebiete mit übergelagerten Interessen als EEG dargestellt.*

*Lenk: Transportseilbahn Weisshorn: Im Plan bereinigt. Im Objektblatt auf die Absicht hingewiesen.*

*Lauenen: Touristische Nutzung um den Lauenensee: Perimeter des EEG wurde auf touristische Schwerpunktgebiete reduziert. Das ganz Weglassen des EEG in diesem Gebiet entspricht nicht der heutigen Nutzung und ist mit einem ‚Touristischen Ausgangspunkt‘ alleine nicht lösbar.*

*Zweisimmen: EEG im Bereich Seebergsee. Die heute vorhandenen touristischen Infrastrukturanlagen wie Parkplätze, Bergrestaurants usw. sind neu als touristische Ausgangspunkte festgelegt worden. Die heutige Naherholung um den Seebergsee wird damit nicht eingeschränkt sondern besser gelenkt.*

*Adelboden: EEG Engstligenalp entspricht dem Wunsch der Gemeinde. In EEG ist immer eine Interessensabwägung aufgrund übergeordnetem Recht erforderlich und die Bezeichnung der Gebiete wo flächige touristische Nutzungen im Einklang mit übergeordnetem Recht bestehen. Die Festlegung bezieht sich nicht alleine auf die Beschneidung. Für diese gilt hier der Besitzstand. Im Gebiete der baulichen Infrastruktur (Bergstation und Hotelbauten) besteht noch ein Konflikt zum Naturschutzgebiet. Anpassungen bei den IEG sind vorgenommen.*

*Kandersteg: Das EEG Öschinensee stützt sich auf die heutige Nutzung. Die Fläche ist reduziert worden.*

*Reichenbach: Das EEG Tschingelsee ist reduziert worden. Die Festlegung bezieht sich auf die gewünschte räumliche Konzentration wie auch auf den sorgfältigen Umgang der hochwertigen Landschaften.*

*Reichenbach: Das EEG Grisalpe ist Abbild der heutigen Nutzung von Landwirtschaft und Freizeit. Mit dem EEG soll die Rücksicht auf die Landschaft und deren qualitative Erhaltung gestärkt werden.*

*Kandersteg: Das EEG Gasterntal bezeichnet die Orte der heutigen touristischen Nutzung. Die Nutzung ist im Einklang mit der Natur und den übergeordneten Zielen in diesen Gebieten weiterhin zulässig.*

*Kander: Die EEG entlang der Kander basieren auf der Abmachung mit dem OIK I. Der Richtplan Kander bezieht sich alleine auf den Hochwasserschutz und die Aspekte des Naturschutzes. Die Naherholungsfragen wurden bewusst ausgeklammert und der Raumplanung übertragen. Mit den EEG wird aufgezeigt wo wassernahe Naherholung bereits ist und auch in Zukunft möglich sein soll. Die Ausscheidung stützt sich auf die Massnahmenblätter des Gewässerentwicklungskonzept Kander 2050.*

*Blausee: Das Gebiet um den Blausee ist ein touristisch bekannter Zielort. Mit der Festlegung als EEG soll diesem Umstand grossflächig Rechnung getragen werden, ohne bereits eine Aussage zur Intensität zu verankern.*

## 7.9 TIO - TOURISTISCHE INFRASTRUKTURORTE

Die ‚Touristischen Infrastrukturorte‘ sind gut erschlossene touristische Anlagen, insbesondere Bahnstationen ausserhalb der Bauzone. Sie stehen in direktem funktionalem Bezug zu den jeweiligen sportlichen und freizeitbezogenen Aktivitäten und haben ein saisonales hohes Aufkommen von Erholungssuchenden. Die Stationen und Anlagen sind standortgebunden. Erneuerung und Ausbau sollen unter sorgfältiger landschaftlicher Integration möglich sein. Das Inventar der TIO ist in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Leistungsanbietern erfolgt und mit dem RTEK abgeglichen.

## 7.10 AGEB – AUFWERTUNGSGEBIETE

Aufwertungsgebiete sind in der Regel bei Dorfzugängen bezeichnet. Sie sollen den Gemeinden die Wichtigkeit einer gestalteten Entwicklung an den Dorfeingängen aufzeigen und ein Instrument bereitstellen, mit welchem bei neuen Projekten eine hohe Sorgfalt eingefordert werden kann.

## 7.11 BL – BESUCHERLENKUNG

Die Besucherlenkung hat zum Ziel Gäste optimal mit einem hohen Landschaftserlebnis und einer bestmöglichen regionalen Wertschöpfung zu führen. Ziel der Besucherlenkung ist zudem, mit einem ‚Corporate Design‘ die regionale Identität zu unterstreichen sowie einen gemeinsamen Auftritt als ‚lesbare Destination‘ zu entwickeln. Unterschieden werden dazu primäre und sekundäre Ausgangspunkte. Die Besucherlenkung hat weiter zum Ziel, den motorisierten Individualverkehr zurückzuhalten um die sensiblen Landschaften wenig zu belasten.

Es werde unterschieden:

### **Primäre Ausgangspunkte**

‚Primäre touristische Ausgangspunkte‘ sind grössere Ortschaften entlang dem Talboden die mit dem ÖV und MIV gut erschlossen sind. Sie verfügen über eine gut ausgebaute touristische (Basis-) Infrastruktur mit einem Grundangebot an öffentlichen Dienstleistungen wie:

- Parkplätze
- Restaurants
- Unterkünfte (Hotels, Herbergen, Massenlager)
- Optionale Freizeitinfrastruktur (z.B. Hallenbad, Minigolf, Bars, usw.)
- Bank, Post, Tourismusbüro, ÖV
- Einkaufsmöglichkeiten
- Gute Anbindung an sekundäre Ausgangspunkte, Routen und Ausflugsziele

Beispiele ‚Primärer touristischer Ausgangspunkte‘ sind: Lauenen, St. Stephan, Saanen, Adelboden, Kandersteg.

### **Sekundäre Ausgangspunkte**

Die ‚Sekundären touristischen Ausgangspunkte‘ befinden sich nahe oder bereits im Zielgebiet der Besucher. Touristische Infrastruktur ist, verglichen mit den primären Ausgangspunkten, in geringerem Mass vorhanden und konzentrieren sich vor allem auf Parkplätze, Toiletten, Restauration und (Angebots-) Information. Sekundäre Ausgangspunkte sind charakterisiert durch die weitere Feinerschliessung des Gebietes, sind Ausgangsort für Wanderungen und Touren und:

- sind mehrheitlich erschlossen mit ÖV (Bus, Bahn, Orts- oder Rufbusse und Wandertaxi und dergleichen)
- der MIV wird gelenkt, allenfalls bewirtschaftet
- Liegen unmittelbar an den Routeneinstiegen (Ausflugsgebiete)

- Beinhalten die Information für die kleinräumige Gebietslenkung wie Wegweisern, Detailinformation über Routen und Angebote, Information über das Gebiet.
- Haben minimale touristische Infrastruktur wie Toiletten, evtl. Restaurant und Produktevermarktung.

Beispiele ‚Sekundärer touristischer Ausgangspunkte‘ sind: Iffigenalp, Sporthotel Sparenmoos, Griesalp, Selden, Bergstationen von Seilbahnen, etc.

*VP2>> Die Funktion und die Lage der Standorte basieren auf einer gesamträumlichen Strategie und Interessensabwägung. Mit dem Objektblatt werden die Standorte festgelegt und der Auftrag für die weitere Entwicklung und den Ausbau der Standorte formuliert (siehe Massnahmen), also die Grundzüge für die Entwicklung formuliert.*

## 7.12 SPG – STARTPLATZ GLEITSCHIRME

Die Gleitschirmstartplätze sind im Landschaftsrichtplan aufgenommen worden. Es handelt sich dabei um eine provisorische Liste der bestehenden publizierten Startplätze. Es ist zu prüfen, welche Plätze allenfalls noch aufzunehmen sind, ebenfalls zu prüfen sind Landeplätze und die Auflagen und Einschränkungen welche für die Fluggebiete gelten. Insbesondere stellt das Speed-Flying punktuell ein Problem dar, beispielsweise im Gebiet des Niesens. Die Nutzung ist in diesen sensiblen Gebieten mit der Wildhut zu klären. Die Aufgabe der Region besteht darin, diese Klärungen voran zu treiben und mögliche Lösungsansätze zu entwickeln.

## 7.13 TVW – TOURISTISCHE VELO- UND WANDERROUTEN

Die Regionen Obersimmental-Saanenland und Kandertal beabsichtigen einen speziellen Richtplan ‚Touristische Veloroute‘ zu erarbeiten. Mit verschiedenen Routenangeboten für Wandern, Biken, Velofahren etc. soll das touristische Angebot der Regionen verbessert werden. Die Planung wurde Ende 2015 gestartet. Im Landschaftsrichtplan ist ein Vorabzug möglicher Routen als Vorinformation in Form eines Inventars aufgenommen worden. Die Aufnahme im Landschaftsrichtplan hat zum Ziel insbesondere die ‚Nutzungsempfindlichen Gebiete NG‘ sowie die ‚Besucherlenkung BL‘ mit den geplanten Routenführungen abzugleichen. Die Routenplanungen sind zurzeit in Bearbeitung. Erste Bereinigungen haben zwischen der Ersten und der Zweiten Vorprüfung bereits stattgefunden.

## 7.14 P – PROJEKTPERIMETER FLUGPLATZ ST. STEPHAN

Ausgangslage: Der ehemalige Militärflugplatz St. Stephan wird nicht mehr militärisch genutzt und die Schweizerische Eidgenossenschaft beabsichtigt, das Areal zu verkaufen. Die Gemeinde St. Stephan plant, zusammen mit der Prospective Concepts Aero-nautics AG, das Flugplatzareal zu kaufen und die bereits bestehenden Nutzungen

(Landwirtschaft, Gewerbeflächen, Fahrkurse, Events, Tourismus, Kiesabbau etc.) auch für die Zukunft zu sichern. Zudem soll das Areal als regionalen Entwicklungsschwerpunkt Werkflugplatz - Gewerbe - Tourismus - Freizeit weiterentwickelt werden. Für das regionale und lokale Gewerbe sollen sich die durch die Umnutzung bietenden Chancen für die zwingend nötigen Entwicklungsmöglichkeiten genutzt werden. Dazu wurde 2013 ein Raumordnungskonzept (ROK) erarbeitet, welches die vorgesehenen Nutzungen räumlich aufeinander abstimmt. Zur Umsetzung des ROK sind für die aviatischen Nutzungen Bundesverfahren und für die übrigen Nutzungen Kantonsverfahren durchzuführen. Die Simme weist auf dem Abschnitt Kürze-Hanglisbrücke eine ungenügende Abflusskapazität auf. Um das Trasse der Montreux-Berner Oberland-Bahn (MOB), die Holzwerk Rieder AG, die Flugpiste und das landwirtschaftlich genutzte Land vor Überflutungen besser zu schützen, plant die Schwellenkorporation ein Hochwasserschutzprojekt. Um Synergien zu gewinnen, sollen die Umnutzung des Flugplatzes und das Hochwasserschutzprojekt miteinander realisiert werden.

Die Grösse und die Komplexität der Aufgabe bezüglich den Verfahren, die anforderungsreichen unterschiedlichen Bedürfnisse in Übereinstimmung zu bringen und die landschaftliche Integration auch im Kontext mit dem Hochwasserschutz optimal zu gestalten bedürfen der regionalen Koordination und sind für die Landschaftsästhetik wie für die Landschaftsökologie von regionaler Bedeutung.

Die zukünftige Ausgestaltung und Nutzung des Gebietes hat zudem grosse Bedeutung bezüglich der Naherholung und der Freizeit wie auch für den Tourismus der Region. Mit der Aufnahme des Gebietes in den Landschaftsrichtplan anerkennt die Bergregion Obersimmental-Saenenland die Bedeutung des Gebietes für die Gesamtregion und stützt die Umnutzungsziele der Gemeinde St. Stephan.

Die Umnutzung des Flugplatzes hat zum Ziel:

- Das Flugfeld dient als Werkflugplatz für Entwicklungs-, Hersteller und Unterhaltsbetriebe sowie für fliegerisches Aus- und Weiterbildungskurse. Im Nebenzweck soll eine massvolle Anzahl an Touristik- und Geschäftsflügen ermöglicht werden. Die bestehende Zweckbestimmung zwischen den Flugplätzen Saanen, Zweisimmen und St. Stephan soll grundsätzlich beibehalten werden.
- Das Flugplatzgelände St. Stephan wird zum regionalen Hot-spot von Freizeit und Tourismus und als regionalen Schwerpunkt Werkflugplatz - Gewerbe - Tourismus - Freizeit weiterentwickelt.
- Die Umnutzung schafft eine Naherholungslandschaft von besonderer Qualität und ökologischem Wert
- Lagerung und Verarbeitung von regionalen Ressourcen aus Forst und Landwirtschaft
- Sicherung der Erschliessung für den Kiesabbau und Kiestransport
- Stärkung der gewerblichen Nutzung im Umfeld der Aviatik
- Sicherung der Winter- und Sommerfahrkurse auf dem Areal
- Aufwertung des Gewässerraumes Simme
- Attraktive Wegeführung entlang der Simme
- Förderung der Biodiversität innerhalb des gesamten Perimeters.

Die Bergregion Obersimmental-Saenenland:

- Unterstützt den regionalen Entwicklungsschwerpunkt Werkflugplatz - Gewerbe - Tourismus - Freizeit St. Stephan

- Unterstützt den Umnutzungsprozess und hilft die unterschiedlichen Projekte voran zu treiben
- Unterstützt und vermittelt bei Verhandlungen mit den Amtsstellen und betroffenen NGOs
- Verankert die nötigen Inhalte zur Sicherung der gewünschten Entwicklung in ihren Instrumenten, sowie den weiteren regionalen Planungen wie dem RGSK oder dem RTEK
- Unterstützt die Überarbeitung des bestehenden Objektblatts für die zukünftige Nutzung des Areals im Rahmen des SIL Verfahrens
- Unterstützt die Erarbeitung eines Masterplanes, welcher die vorhandenen Projekte inhaltlich, räumlich, zeitlich und organisatorisch zusammenfasst.

## 7.15 RBAU – REGIONSTYPISCHES BAUEN

Die landschaftliche Erscheinung der Region kann allein mit Schutz- und Schongebieten nicht gewährleistet werden. Auch ausserhalb dieser Gebiete hat die Landschaft ihren ästhetischen Wert. Umso mehr ist eine regionale Sensibilisierung auf diese Fragen wichtig. Gerade in der Landwirtschaft werden heute Bauten von grosser Landschaftsrelevanz errichtet. Vielmal wäre eine bauberatende Begleitung von grossem Wert. Eine regionale Bauberatung könnte die Gemeinden in vielen ästhetischen Fragen entlasten und verhindern, dass übergeordnete Gremien über Ästhetik und Qualität bestimmen. Die Aufgabe wurde in der Region jedoch eher skeptisch aufgenommen. Das Massnahmenblatt sieht deshalb vor, diese Aufgabe nur zu prüfen jedoch einige Richtlinien und Grundlagen bereit zu stellen.

## 7.16 VZ – VOLLZUG

Für die Umsetzung der Richtplanung ist die Region verantwortlich. Müssen in einzelnen Gebieten Konflikte gelöst werden oder bestehen neue räumliche Bedürfnisse, welche der Richtplan nicht abdeckt, so soll ein Verfahren zur Anpassung des Richtplanes wie auch zur Konfliktlösung anhand eines Verfahrenskonzeptes erfolgen. Das Massnahmenblatt soll den Gemeinden oder einzelnen Akteure ermöglichen, einen Verfahrensprozess zu starten respektive die entsprechenden Personen einzuberufen.

## 7.17 AUSSERKRAFTSETZUNG

Mit der vorliegenden Planung werden die nachfolgend aufgelisteten Richtpläne aufgehoben:

- Regionaler Richtplan ‚Landschaftsrichtplan Region Kandertal – Teilgebiet Kandersteg und Reichenbach vom 17. Mai 2010‘
- Regionaler Richtplan ‚Landschaftsrichtplan Region Kandertal vom Januar 1985‘
- Regionaler Richtplan ‚Landschaftsrichtplan Region Obersimmental-Saanenland vom März 1984‘

## 8 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

|             |  |    |
|-------------|--|----|
| Abbildung 1 | Landschaftsräume (LR) und Naturräume der beiden Regionen .....   | 5  |
| Abbildung 2 | Web-Gis Kartenanwendung: <a href="http://www.natkult.ch/kasisa/">www.natkult.ch/kasisa/</a> .....          | 8  |
| Abbildung 3 | Beispiel der geprüften Objektliste .....   | 9  |
| Abbildung 4 | Nutzungsempfindliche Gebiete (NG), BLN, Moorlandschaften,<br>Naturschutzgebiete .....                      | 43 |
| Abbildung 5 | ISOS, NG, LschG, KLS .....   | 46 |
| Abbildung 6 | IEGR, IEGK, EEG, NG, LSG, LSchG, KLB, touristische Ausgangspunkte, touristische<br>Infrastrukturorte ..... | 49 |

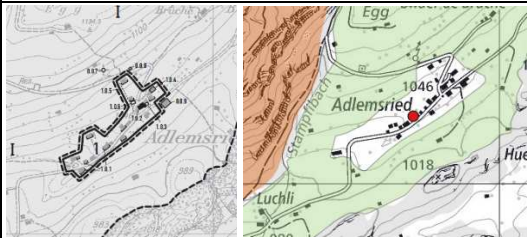
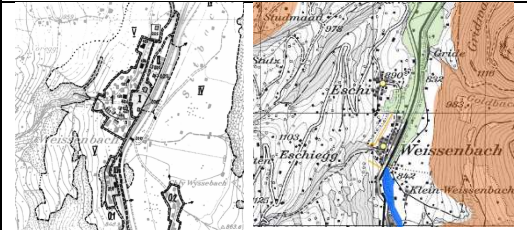
# 9 ANHANG

## 9.1 ÄNDERUNGEN 2018

Folgende Inhalte wurden aufgrund der Anhörung vom 23. Februar 2018 ergänzt oder angepasst:

- Differenzierung Intensiverholungsgebiete IEG in IEG regionaler Bedeutung IEGR und IEG kommunaler Bedeutung IEKG
- IEGR Gebiet Hornflue-Gstaad, Koordinationsstand in Zwischenergebnis geändert
- IEGR Gebiet Tschentenalp Adelboden, Koordinationsstand in Zwischenergebnis geändert
- ISOS: neue Formulierung im Massnahmenblatt 3.4 LschG Landschaftsschongebiete: „... in der Richt- und Nutzungsplanung *berücksichtigt*.“ anstelle von: „... in der Richt- und Nutzungsplanung *umgesetzt*.“  
Vergleiche auch Erläuterungen im Kapitel 9.2 ‚Umgang mit ISOS Umgebungszone‘
- Extensiverholungsgebiet Engstligenalp: Bereinigung Konflikte mit übergeordneten Schutzinhalten

## 9.2 UMGANG MIT ISOS UMGEBUNGSZONE

|   |   |
|---|---|
| <p>Sämtlich ‚ISOS‘ wurde in der Planung aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt unter einer planerischen Interessensabwägung und einer breiten Diskussion mit den Gemeinden.</p> <p>Siedlungsbegrenzende und qualitative Aussagen werden mit den planerischen Mittel der Siedlungsbegrenzungslinien, der Schongebiete, der Schutzgebiete sowie der Nutzungsempfindlichen Gebiete wahrgenommen.</p> |   |
|    | <p><b>Adlemsried-Boltigen:</b><br/>Nutzungsempfindliches Gebiet und Landschaftsschongebiet.</p> |
|    | <p><b>Weissenbach-Boltigen:</b><br/>Siedlungsbegrenzungslinie, Landschaftsschongebiet</p>       |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Schwarzenmatt-Boltigen:<br/>Landschaftsschongebiet,<br/>Nutzungsempfindliches Gebiet</p> |
|  | <p>Reidenbach-Boltigen:<br/>Landschaftsschongebiet</p>                                      |
|  | <p>Saanen:<br/>Siedlungsbegrenzungslinien,<br/>Landschaftsschongebiete</p>                  |
|  | <p>Gsteig:<br/>Landschaftsschongebiete</p>  |